

Einführung versehen von Erich Meßmer, Zürich: Verl. Mensch und Arbeit (1954). 80 S. Sfr. 6.50.

Die Übersetzung des schwer lesbaren Gesetzes mit kurzer, die Entwicklung der Eingriffe des Staates in die Sphäre der *human relations* darstellender Einleitung, in der auch die wichtigsten Gesetzesbegriffe zutreffend erläutert werden, ist zu begrüßen. Der englische Text ist nicht beigegeben, was den praktischen Gebrauch erleichtern würde.

Hans Ballreich

Zeitschriftenschau*)

The American Economic Review. Vol. 44, 1954

Kravis, J. B.: The Trade Agreements Escape Clause (S. 319–338).

Dernberg, H. J.: Germany's External Economic Position (S. 530–558). Mr

The American Historical Review. Vol. 60, 1954/55

Hammerow, Theodore S.: History and the German Revolution of 1848 (S. 27–44). Mr

The American Journal of Comparative Law. Vol. 3, 1954

Nussbaum, Arthur: The Legal Status of Gold (S. 360–378). Verf. weist auf den internationalen Charakter der Gesetzgebung hin, die sich mit der Regelung der Währungsverhältnisse zum Gold seit Ende des 1. Weltkrieges befaßt, behandelt das Monetary Fund Agreement von 1943 und die einschlägigen Gesetze.

Bodenheimer, Edgar: Significant Developments in German Legal Philosophy since 1945 (S. 379–396). Verf. legt die Gedanken der nach dem 2. Weltkrieg im Vordergrund stehenden Vertreter des Naturrechts dar. Inwieweit diese Richtung der Kritik z. B. durch Engisch standhalten werde, sei offen.

Leyser, J.: Legal Developments in Indonesia (S. 399–411). Behandelt u. a. die Verfassungsentwicklung seit der Erlangung der Unabhängigkeit am 27. 12. 1949.

Braham, Randolph L.: The New Constitution of Rumania (S. 418–427). Besprechung der Verfassung vom 24. 9. 1952 in ihren Grundzügen. Ut

The American Journal of International Law. Vol. 48, 1954

Kent, H. S. K.: The Historical Origins of the Three-Mile Limit (S. 537–553). Verf. legt dar, daß entgegen der herkömmlichen Auffassung nicht oder nur in zweiter Linie die Kanonenschußweite für die Bestimmung der Drei-Meilen-Zone maßgeblich gewesen sei. Vielmehr habe Dänemark vom Ende des 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert einen fest bestimmten Meeresstreifen vor der Küste als

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.

Hoheitsgebiet beansprucht, dessen Ausdehnung allmählich eingeschränkt und schließlich – wohl im Hinblick auf die von Frankreich geltend gemachte Maßgeblichkeit der Kanonenschußweite – auf drei Seemeilen festgesetzt worden sei.

Breycha-Vauthier, Arthur C.; Michael Potulicki: The Order of St. John in International Law. A Forerunner of the Red Cross (S. 554–563). Verf. stellen den Malteserorden, der nach päpstlicher Anerkennung 1113 sein erstes supranationales Statut erhalten habe und dessen Hauptziel nach wie vor die Sorge für Kranke und Arme auf internationaler Ebene sei, als Vorläufer des Roten Kreuzes dar und als die nach dem Heiligen Stuhl zweitälteste internationale Organisation. Sie berichten über neuere Rechtsprechung zur Stellung des Ordens und über seine Rolle im Rahmen internationaler Konferenzen und Organisationen und ziehen hieraus Schlüsse auf seinen völkerrechtlichen Status.

Hönig, Frederick: The Reparations Agreement between Israel and the Federal Republic of Germany (S. 564–578). Behandelt das Abkommen vom 10. 9. 1952.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations. The Fifth Session of the International Law Commission – Review of its Work by the General Assembly (S. 579–591). Behandelt die Diskussion im 6. Ausschuß der Generalversammlung über den Bericht der International Law Commission zum Verfahren vor Schiedsgerichten und zum Meeresregime.

Fenwick, C. G.: Jurisdictional Questions Involved in the Guatemalan Revolution (S. 597–602). Überblick über die gleichzeitige Tätigkeit des Sicherheitsrats und der OAS in demselben Streitfall.

Briggs, Herbert W.: Official Interests in the Work of the International Law Commission: Replies of Governments to Requests for Information or Comment (S. 603–612). Übersicht über die Stellungnahmen der Regierungen zu von der International Law Commission vorgelegten Fragen.

Fairman, Charles: Extradition to a Country under Control of the United States (S. 612–616).

Wright, Quincy: International Law and Ideologies (S. 616–626). Behandelt das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Staates auf freie Gestaltung der inneren Angelegenheiten und dem Gebot der Nichtintervention einerseits und dem Recht der Individuen auf freie Entfaltung andererseits.

Selak Jr., Charles B.: Fishing Vessels and the Principle of Innocent Passage (S. 627–635). Behandelt die Differenzen zwischen den USA und Ekuador in der Frage, ob Ekuador fremden Fischereischiffen die Durchfahrt durch seine Territorialgewässer untersagen darf.

Pundeff, Marin: The Balkan Entente Treaties (S. 635–640).

Bt

The American Political Science Review. Vol. 48, 1954

Spitz, David: Democracy and the Problem of Civil Disobedience (S. 386–403).

Spain, James W.: Military Assistance for Pakistan (S. 738–751). Verf. berichtet über die Verhandlungen zwischen USA und Pakistan von November 1953 bis Februar 1954, die zu einem Beistandspakt führten. Verfasser schließt hieraus, daß die USA regionale Bündnisse dem UN-System vorziehen und einem neutralen »dritten Block« in der Weltpolitik energisch entgegenreten würden.

Mr

Annales de Droit et de Sciences Politiques. T. 14, 1954

Yakemtchouk, Romain O.: La légitime défense et l'Art. 51 de la Charte de l'O.N.U. (N. 3, S. 55-88). Verf. behandelt den Gedanken der Notwehr, wie er sich unter dem System des Völkerbundes herausgebildet hat, die Entstehung und Auslegung des Art. 51 der UN-Charta sowie den Atlantik-Pakt als Anwendungsfall des Art. 51 in den zwischenstaatlichen Beziehungen. Art. 51 habe eine positive und eine negative Funktion. Positiv sei einmal, daß es mit seiner Hilfe gelungen sei, die durch das Veto heraufbeschworene Funktionshemmung durch eine Art Gegen-Veto, das er gewähre, zu überwinden, negativ sei aber, daß seine extensive Anwendung das Prinzip der kollektiven Sicherheit zerstöre. Bh

L'Année Politique et Economique. Année 27, 1954

Dzelepy, E.-N.: Le mythe de l'« Armée Européenne ». Le pool charbon-acier et l'armée européenne sont des idées allemandes américaines ou anglaises et nullement françaises comme l'affirment audacieusement MM. Robert Schuman et René Pleven (S. 236-262).

Lavergne, Bernard: L'Histoire d'une Capitulation: M. Mendès-France capitule, le Chancelier Adenauer pavoise. I. La révolution apportée par la bombe à hydrogène; II. La C.E.D. Les accords de Londres et de Paris; III. L'épilogue: M. Mendès-France, parrain de la nouvelle Wehrmacht; La Sarre perdue pour la France si le traité est ratifié (S. 285-343).

Lavergne, Bernard: Le rejet de la C.E.D. ou l'éclatante victoire du patriotisme français et de l'esprit de paix (S. 344-367).

XXX: La République fédérale de Bonn jette les yeux vers Moscou (S. 368-384).

Bh

Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Bd. 41, 1954

Thyssen, Johannes: Staat und Recht in der Existenzphilosophie (S. 1-18).

Würtenberger, Thomas: Zur Geschichte der Rechtsphilosophie und des Naturrechts. Deutschsprachige Beiträge seit 1948 (S. 58-87).

Bh

Archiv des Völkerrechts. Bd. 4, 1953/54

Nussbaum, Arthur: Staatsverträge im Bereich des Schiedsgerichtswesens als Prüfstein internationaler Privatrechtsregelung (S. 385-407).

Kunz, Josef L.: Die koreanische Kriegsgefangenenfrage (S. 408-423). Der umkämpfte Punkt der Waffenstillstandsverhandlungen in Korea sei die Repatriierung der Kriegsgefangenen gewesen, weil viele der in Südkorea gefangenen Nordkoreaner nicht in das kommunistische Nordkorea zurückkehren wollten. Die kommunistischen Vertreter hätten sich an diesem Punkte auf Artikel 118 der Genfer Kriegsgefangenen-Konvention vom 12. 8. 1949 berufen, wonach jeder Kriegsgefangene sogleich nach Beendigung der Feindseligkeiten in sein Heimatland zurückzuschicken ist, die Vertreter der UN dagegen – mit Recht – auf das Recht jedes Kriegsgefangenen auf Asyl. Der Verfasser hält es für dringend erforderlich, diesen Punkt, der in Genf nicht erörtert worden sei, in die Kriegsgefangenen-Konvention aufzunehmen.

M ü n c h , Fritz: Tätigkeit der Vereinten Nationen in völkerrechtlichen Fragen (Berichtszeit 1. 1. bis 31. 12. 1953) (S. 424–435).

S c h w a r z - L i e b e r m a n n von Wahlendorf, Hans Albrecht: Die Europäische Gemeinschaft (S. 436–450). Schluß des oben S. 138 angezeigten Berichts; behandelt besonders: Zuständigkeit der Gemeinschaft, Assoziation dritter Staaten, Beitritt zur Gemeinschaft.

H a i n t z , Otto: Der Nordische Rat (S. 450–456).

S t e i n b e r g , Kurt: Die Staatsangehörigkeitsfrage in Südwestafrika seit dem Versailler Vertrag (S. 456–469). Gt

Asian Review. Vol. 50, 1954

W a l k e r , P. C. Gordon: The Lahore Conference (S. 256–267). Bericht über die Commonwealth-Konferenz in Lahore von 1954 durch den zuständigen englischen Minister. Ws

Associations NGO-ONG. Année 6, 1954

S c h i l l i n g s , P. A.: L'Institut International des Sciences Administratives et les Réunions Internationales (S. 538–543). Bh

Außenpolitik. Jg. 5, 1954

M u y n c k , Gust de: Churchills Europapolitik (S. 573–583).

A b e n d r o t h , Wolfgang: Die deutsche Einheit in den Vereinbarungen von 1945. Eine Erwiderung (S. 586–588). Zu dem oben Seite 139 angezeigten Aufsatz von G r e w e .

K e n n a n , George F.: Das amerikanisch-russische Verhältnis (S. 631–642). Letzte von vier Vorlesungen des Verf. an der Universität Frankfurt am Main.

S c h i e c h e , Emil: Das Recht in der Sudetenfrage (S. 647–652). Verf. hält das Recht auf Heimat für eines der bedeutsamsten Menschenrechte. Die Sudetenfrage sei nur dann befriedigend zu lösen, wenn diesem Menschenrecht Rechnung getragen werde. Dg

Außenwirtschaft. Jg. 9, 1954

M a s n a t a , Albert: Nationale Wirtschaftssysteme und internationaler Handel (S. 160–170).

B a c h m a n n , Hans: Die Kontrolle des internationalen Zahlungsverkehrs (Versuch einer systematischen Darstellung) (S. 171–183). Bh

The Australian Law Journal. Vol. 28, 1954/55

B o r r o w , K. T.: "The Northern Territory of Australia" "North Australia" and "Alexandra Land" (1862–1900) (S. 148–151). Ws

The Australian Outlook. Vol. 8, 1954

T o w n s l e y , W. A.: Drafting a Constitution for a European Community (S. 14–18; 94–100). Behandelt die Entwicklung bis zum Sommer 1954. Ws

The Australian Quarterly. Vol. 26, 1954

G l i c h i t c h , Stevan: Some Legal Aspects of the Petrov Affair (N. 2, S. 20–26). Juristische Rechtfertigung des Verhaltens der australischen Regierung im Falle Petrow.

„*Tran Ngoc Hung*“: *The Role of the Indo-Chinese Communist Party in the Evolution of the Viet-Minh: 1945 to 1951* (N. 3, S. 87–98). Ws

Der Betriebs-Berater. Jg. 9, 1954

Bühring: *Das deutsch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen vom 22. Juli 1954* (S. 815–819).

Gurski, Hans: *Die Forderungen der Verbündeten des Deutschen Reiches gegen deutsche Schuldner nach dem Londoner Schuldenabkommen* (S. 909–912). Bh

The British Journal of Administrative Law. Vol. 1, 1954

Incorporating the Administrative Law Reports.

Published Quarterly, Editor: Derek H. H e n e.

Simon, J. E. S.: *Administrative Procedure and the Rule of Law* (S. 12–19). Verf. tritt unter Betonung des Prinzips der Gewaltentrennung dafür ein, die gegenwärtigen Verwaltungsgerichte ihres Charakters als administrative Spruchbehörden zu entkleiden und zu unabhängigen Gerichten auszugestalten. Verf. fordert die personelle Trennung der Verwaltungsgerichte von den Verwaltungsbehörden, die Verpflichtung der Gerichte zur Begründung und Veröffentlichung ihrer Entscheidungen sowie die Beachtung des Grundsatzes *audiatur et altera pars*.

McDonnell, James L.: *Congressional Investigating Committees – Past, Present and to Come* (S. 20–29). Verf., Member of the New York Bar, vergleicht die amerikanische Praxis der Einsetzung parlamentarischer, mit großen Vollmachten ausgestatteter Untersuchungsausschüsse mit der Praxis des britischen Parlaments, bei Bedarf durch übereinstimmenden Beschluß beider Häuser unabhängige, mit gerichtlichen Zwangsmitteln (Zeugnispflicht) ausgestattete »Untersuchungsgerichte« auf Grund des Tribunals of Inquiry (Evidence) Act, 1921 (11 & 12 Geo. 5 c. 7) einzusetzen. Verf. empfiehlt die Übernahme des britischen Systems in USA, weil damit die vielfach geäußerten Bedenken gegen die Tätigkeit der amerikanischen Untersuchungsausschüsse ausgeräumt werden könnten.

Griffith, J. A. G.: *Judicial Attitudes to Administrative Powers* (S. 41–49). Verf. analysiert an der Rechtsprechung der obersten britischen Gerichte ihre wechselnde Haltung gegenüber dem zunehmenden Umfang der Eingriffsrechte der Verwaltungsbehörden in die private Rechtssphäre und kritisiert die gegenwärtige Neigung der Gerichte, bei der gerichtlichen Nachprüfung von solchen Verwaltungsakten dem Ermessen der Verwaltungsbehörden einen weiten Spielraum zu lassen.

Pollard, Robert S. W.: *Reasons for Tribunal Decisions* (S. 50–55). Verf. wendet sich gegen die Praxis zahlreicher britischer Verwaltungsgerichte, eine Begründung ihrer Entscheidungen zu unterlassen.

—: *The British Tribunals* (S. 60–65). Zusammenstellung aller wichtigeren britischen Verwaltungsgerichte und administrativen Spruchinstanzen mit ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage, geordnet nach Verwaltungszweigen. Hr

Bulletin der Indischen Botschaft Bonn. Bd. 4, 1954

B. S.: *Die Freiheit der Religionsausübung und ihre Grenzen* (N. 11, S. 3–10). Entgegnung auf die Vorwürfe einer Beschränkung der Missionsfreiheit in Indien. Ws

Bulletin de Législation et de Jurisprudence Egyptiennes. Année 5, 1954

Taliadoros, C.: Le contrôle de la légalité des actes administratifs au moyen de recours pour excès de pouvoir devant le Conseil d'Etat égyptien (S. 165-175; 197-204; 229-234; 261-267; 293-300). Ws

Les Cahiers de Bruges. Année 4, 1954

Guggenheim, Paul: Universalisme et régionalisme européen en droit international (S. 3-19). Verf. kennzeichnet das *jus publicum europæum* als Summe der völkerrechtlichen Normen, die später universale Geltung erlangt haben. Der moderne amerikanische und europäische Regionalismus stamme aus anderen Quellen. Es handle sich dabei um territorial begrenzt geltendes Organisationsrecht. Allerdings seien zunächst auch die internationalen Organisationen universal angelegt, so der Völkerbund – trotz der Nichtteilnahme der UdSSR und der USA – der StIGH und die UN. Besonders der StIGH habe dem universal geltenden Recht gedient, weshalb auch sein Ersatz durch regionale Gerichte (abgesehen von Sonderfällen, wie dem Gerichtshof der Montanunion und dem Europäischen Gerichtshof für die Menschenrechte) nicht erwünscht sei. Die Wendung zu regionalen Organisationen ergebe sich aus der Aufgabe der internationalen Organisationen, der Sicherung des Friedens zu dienen, aus der unlösbaren Verknüpfung des Problems Krieg und Frieden. Beim Völkerbund hätten nur die Staaten sich an den Sanktionen zu beteiligen gehabt, die durch den Angriff selbst betroffen waren, wodurch praktisch diese universale Organisation einen regionalen Charakter angenommen habe. Bei den UN sei man andere Wege gegangen, indem man den Sicherheitsrat als universales Organ angelegt habe. Funktionsvoraussetzung sei aber eine politische Übereinstimmung der ständigen Mitglieder gewesen, die nicht bestehe. Deshalb seien die Regionalorganisationen gewichtiger geworden, die die Satzung als Friedenssicherungsinstrumente zulasse. Aber auch diese hätten nur Bestand, solange die politische Interessenstabilität der Mitgliedstaaten daure, so daß man als Ergebnis feststellen müsse, daß gegenwärtig regionale oder kontinentale Organisationen das gleiche Maß von Unbeständigkeit haben wie universale Organisationen. Die Gebilde aus funktionaler Integration, wie die Montanunion, seien anders angelegt als die klassische internationale Organisation. Das universal geltende Völkerrecht habe dabei z. B. nur die Frage zu beantworten, wie das Verhältnis der Nichtmitgliedstaaten zur Union sei, während im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander das autonome Organisationsrecht gelte.

Henri-Vignes, Daniel: Notes sur l'évolution institutionnelle de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier (S. 42-63). Verf. behandelt Aufbau und Tätigkeit der Montanunion, die Beziehung zu Nichtmitgliedstaaten und zu internationalen Organisationen sowie die Fragen, die sich aus der Tatsache ergeben, daß Staaten, mit denen Handelsverträge mit Meistbegünstigungsklausel bestehen, die interne Unionsregelung für sich in Anspruch nehmen. Das Problem habe im Zuge der Liberalisierungspolitik im Rahmen der OEEC und des GATT neuerdings auch bei der Rheinschiffahrtskommission praktische Bedeutung erlangt.

Vieg, John A.: The Theory of Democratic Administration: An Outline of Its

Development and Prospects (S. 98–106). Verf. gibt einen Aufriß anglo-amerikanischer Verwaltungslehre, der der Dienst am politisch-demokratischen System und die Sicherung des Verwaltungspersonals ein besonderes Anliegen ist. Bh

The Canadian Bar Review. Vol. 32, 1954

McWhinney, Edward: An End to Racial Discrimination in the United States? The School-segregation Decisions (S. 545–566). Besprechung der Entscheidungen des Supreme Court der USA vom 17. 5. 1954 (*Brown et al. v. Board of Education of Topeka, Shawnee County, Kan., et al.* (1954), 74 Sp. Rep. 686; *Bolling et al. v. Sharpe et al.* (1954), 74 Sp. Ct. Rep. 693), die die Rassentrennung in öffentlichen Schulen für verfassungswidrig erklären. Überblick über die Rechtsprechung des Supreme Court zur Frage der Rassentrennung seit dem Sezessionskrieg und Darlegung der äußeren Umstände und der Begründung der jetzigen Entscheidungen, die teils auf die *equal protection clause* des 14. Amendment, teils – da diese Klausel nur die Gliedstaaten, nicht aber die Bundesgewalt bindet – auf die *due process clause* des 5. Amendment zur US-Verfassung gestützt wurden. Angesichts weiterer sechs Entscheidungen des Supreme Court zur Frage der Rassentrennung vom 24. 5. 1954, darunter *Muir v. Louisville Park Theatrical Association* (1954), 74 Sp. Ct. Rep. 783, hält Verf. es für möglich, daß die Rechtsprechung in Zukunft jede Art der Diskriminierung von Negern, auch im privaten Bereich, für verfassungswidrig erklären wird. *Mundell, D. W.: Tests for Validity of Legislation under the British North America Act* (S. 813–843). Verf. versucht, generelle Gesichtspunkte für die Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeit des kanadischen Parlaments und der gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen nach Sec. 91 und 92 B. N. A., 1867, festzustellen. Die objektive Wirkung eines Gesetzes in einem bestimmten Lebensbereich und der vom Parlament verfolgte Zweck sollen für die Entscheidung maßgeblich sein, ob der Gesetzgeber eine in seinen Zuständigkeitsbereich gehörende Angelegenheit geregelt hat. Bt

Columbia Law Review. Vol. 54, 1954

Warren, William C. und andere: Community Security vs. Man's Right to knowledge (S. 667–837). Festschrift anlässlich des 200. Jubiläums der Columbia-Universität. Verschiedene Verfasser untersuchen die Antinomie zwischen öffentlicher Sicherheit und Meinungsfreiheit in religiösen Gemeinschaften sowie in einigen Nationalstaaten. Mr

Confluence. Vol. 3, 1954

Carr, Robert K.: Congressional Investigating Committees and the Control of Subversive Activity (S. 330–341). Verf. behandelt Rechtsgrundlagen und Tätigkeit der amerikanischen Untersuchungsausschüsse, besonders des House Un-American Activities Committee, des Senate Permanent Investigating Committee und des Senate Internal Security Committee. Ut

Cuadernos de Derecho Frances. 1953

Instituto de Derecho Comparado, Barcelona.

Vedel, G.: La notion de Administration en France (N. 1, S. 29–44). Der in der französischen Rechtswissenschaft herrschende Begriff der Verwaltung als öffentlicher

Dienst sei in letzter Zeit mehrfach der Kritik unterzogen worden. Verf. berichtet über die verschiedenen Auffassungen und erläutert seine eigene Definition der Verwaltung als der Gesamtheit der Tätigkeit der Exekutive in Ausübung der öffentlichen Gewalt.

— 1954

Sibert, Marcel: Los tratados de anexión desde la Edad Media al siglo XVII (N. 2, S. 7–23). Verf. untersucht an zahlreichen Beispielen Formen und Klauseln von Gebietsabtretungsverträgen und behandelt besonders die Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung der betroffenen Gebiete. Sr

Cuadernos de Estudios Africanos. 1954

Gil Benumeya, Rodolfo: Relaciones y perspectivas de la Liga Árabe en 1954 (N. 26, S. 29–40). Sr

Cuadernos de Política Internacional. 1954

Barcia Trelles, Camilo: La Conferencia de Ginebra. Polémica en torno al protagonismo y a la indecisión (N. 18, S. 9–19).

Oyarzun Iñarra, Román: Comercio entre el Este y el Oeste (S. 21–36). Analysiert Umfang und Intensität des Ost-West-Handels seit der Zeit vor dem 2. Weltkrieg und schildert die Versuche zu dessen Wiederbelebung.

Salazar, Oliveira: Goa y la Unión India (S. 39–48). Der portugiesische Ministerpräsident begründet die historischen und politischen Ansprüche Portugals auf die Indischen Besitzungen.

Barroso, Manuel: La nueva Federación de Rhodesia y Nyasaland (S. 53–62).

Fernández-Quintanilla, Rafael: Un nuevo convenio del El Haya (S. 63–65). Bemerkungen zu der oben S. 80 ff. abgedruckten Konvention vom 14. 5. 1954 zum Schutze der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konfliktes.
Urquijo J. P. A.: La Comisión Económica para América Latina (S. 75–81). Sr

Cuadernos de Política Social. 1954

González Pérez, Jesús: El Derecho laboral y la jurisdicción contencioso-administrativa (N. 22, S. 83–107). Verf. berichtet über die Entwicklung der Rechtsprechung des spanischen Tribunal Supremo, die dahin geht, den Umfang der besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit eng zu begrenzen und den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten auch für Verwaltungsakte offen zu halten. Sr

Current History. Vol. 27, 1954

Santis, Vincent P. de: The Historical Growth of Congress (S. 193–200). Der Kongreß sei die stärkste Staatsgewalt und habe seine Position in den letzten 100 Jahren sehr verstärkt.

Ellis, Ellen Deborah: Congress and the President (S. 201–207). Die USA-Verfassung ermögliche sowohl dem Kongreß als dem Präsidenten die alleinige Machtausübung, was beides unheilvoll sei.

Chao Kuo-Chun: How Communism Works in China (S. 275–282). Behandelt die innerstaatliche Entwicklung Rot-Chinas mit ihren Schwierigkeiten und Erfolgen. Jedenfalls sei das Entstehen der Großmacht China ein Faktum, dem die Außen-

politik des Westens Rechnung tragen müsse, wenn nicht ein Vernichtungskrieg entfesselt werden solle.

Kroef, Justus M. van der: Marxism in Southeast Asia (S. 289–297). Verf. sieht die Gründe für die Erfolge des Kommunismus in der Förderung des Nationalismus und dem Versprechen schneller Besserung der Lebenshaltung. Die Bedeutung der Southeast Asia Treaty Organization (8. 9. 1954) liege insofern in den Bestimmungen über eine bessere wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Shen-Yu Dai: Whither Korea? (S. 298–306). Verf. schildert die staatsrechtliche und politische Entwicklung Koreas seit der Jahrhundertwende im Hinblick auf die Aufnahme westlich-demokratischer Gedanken. Die wirtschaftliche Entwicklung verlaufe in Nord-Korea günstiger, wenn auch weniger demokratisch. Die Zukunft sei deshalb ungewiß. Ut

Deutsches Verwaltungsblatt. Jg. 69, 1954

Füsslein R. W.: Rechtliche Probleme des Versammlungsgesetzes (S. 553–557). Erläutert das Gesetz vom 24. 7. 1953 (BGBl. I, S. 684).

Röhl, Hellmut: Die Bekämpfung der Splitterparteien in Gesetzgebung und Rechtsprechung (S. 557–564, 589–593).

Reuss, Hermann: Der Verwaltungsakt und seine Begründung (S. 593–597). Verf. empfiehlt eine begriffliche Trennung zwischen »Gründen« und »Begründung«. Die »Gründe« seien bestimmend für die Identität des Verwaltungsakts. Ihre Änderung sei immer auch eine Veränderung des Verwaltungsaktes selbst. Die Frage nach dem Umfang der »Begründung« hingegen sei lediglich eine rechtstechnische. Im Idealfall allerdings seien »Gründe« und »Begründung« kongruent. Die vorgeschlagene begriffliche Unterscheidung sei geeignet, zur Frage der Zulässigkeit des »Nachschiebens von Gründen« und ihrer Lösung Entscheidendes beizutragen. So sei gegen das Nachschieben einer »Begründung«, die von vornherein, wenn auch latent, auch von den Gründen umfaßt worden sei, nichts einzuwenden. Verf. befaßt sich dann mit der Frage des Begründungszwanges.

Bursche: Die Bindung an das Beamtenurteil des Bundesverfassungsgerichts (S. 597–599). Behandelt die Frage, inwieweit durch das Urteil vom 17. 12. 1953, das sich besonders mit dem Erlöschen der Beamtenverhältnisse im Jahre 1945 und dem Fortbestand des Deutschen Reiches befaßt, nach § 31 Abs. I des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes eine Bindung der Verfassungsorgane von Bund und Ländern, der Gerichte und Behörden anzunehmen sei.

Stephany, Hans: 100 Jahre Gewerbeaufsicht (S. 621–626).

Lerche, Peter: Wehrrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 626–632).

Henrichs, Wilhelm: Die Rechtsprechung zur Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland (S. 728–736).

Gross, Werner: Im Spannungsfeld von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 739–741). Bericht über die Tagung der Vereinigung der Verwaltungsgerichtspräsidenten am 18./19. Oktober 1954, auf welcher als Themen behandelt wurden: Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff; Ersatzwesen und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Aris, Reinhold: Das Problem der delegierten Gesetzgebung im modernen englischen Verfassungsrecht (S. 757–763).

Sand, E.: Über wichtige staatsrechtliche Neuerungen in Dänemark (S. 767–768). Bericht über die Einführung des Ein-Kammer-Systems, über die Einrichtung von Verwaltungsgerichten und über die Ernennung des »Ombudsmand« (vgl. oben S. 330 ff.). Dg

Europa-Archiv. Jahr 9, 1954

Toncic-Sorinj, Lujo: Die Entwicklung der österreichischen Außenpolitik seit dem Zweiten Weltkrieg (S. 6847–6858).

Rauch, Georg von: Die baltischen Staaten und Sowjetrußland 1919–1939 (S. 6859–6868; 6965–6972; 7087–7094).

Brügel, J. W.: Vereinte Nationen und Menschenrechte. Nach der Fertigstellung von zwei Konventionsentwürfen (S. 6923–6928).

Genzer, Walter E.: Die europäische Zusammenarbeit als Problem der Rechtswissenschaft (S. 6939–6942).

Möller, Hans: Die Beziehungen der Bundesrepublik zum Internationalen Währungsfonds und zur Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (S. 6959–6964).

Cornides, Wilhelm: Der Europarat als politischer Rahmen der europäischen kulturellen Zusammenarbeit (S. 6995–7002).

Schneider, Heinrich: Die Diskussion über die gegenwärtige Rechtsstellung des Saarlandes. Eine Stellungnahme zu den Ausführungen von Eberhard Menzel im Europa-Archiv, Folge 11/1954, S. 6599–6616 (S. 7003–7015). Verf., Rechtsanwalt in Saarbrücken, erhebt völkerrechtliche und staatsrechtliche Bedenken (aus Art. 31 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland) gegen die Europäisierung des Saarlandes. Er betrachtet dieses als dem rechtlich fortbestehenden Deutschen Reich zugehörig; ihm könne ohne Änderung des Grundgesetzes das Recht aus dessen Art. 23, der Bundesrepublik beizutreten, nicht genommen werden.

Meissner, Boris: Die Entwicklung der Kommunistischen Partei der Sowjetunion seit dem 19. Parteikongreß (S. 7067–7086). Bh

Far Eastern Survey. Vol. 23, 1954

Steiner, Kurt: Local Government in Japan: Reform and Reaction (S. 97–102). Seit dem Ende der Besetzung mache sich eine Tendenz zum Abbau der auf Demokratisierung durch Dezentralisierung gerichteten Okkupationsmaßnahmen bemerkbar, die durch die öffentliche Meinung nur vorläufig gehemmt werde.

Park, Richard L.; Richard S. Wheeler: East Bengal Under Governor's Rule (S. 129–134).

Fall, Bernard B.: The Cease-Fire in Indochina – An Appraisal (S. 135–139; 152–155).

Bin Sayeed, Khalid: Federalism and Pakistan (S. 139–143).

Kuo-Chun, Chao: The National Constitution of Communist China (S. 145–155). Ws

Fédération. Année 11, 1954

Sidjanski, Castanos: Les critères du fédéralisme et le concept amphictyonique (S. 519–532).

Rougemont, Denis de: Fédéralisme et nationalisme (S. 613–628).

Hellwege, Heinrich: Le fédéralisme est un style de vie (S. 629–638).

Railliet, André: Comment promouvoir en Europe une société fédérale? (S. 639–656).

Tessier, Jacques: Intégration économique et méthodes fédéralistes (S. 657–676).

Bh

Foreign Affairs. Vol. 33, 1954/55

Wriston, Henry M.: Young Men and the Foreign Service (S. 28–42). Verf. behandelt die innere Struktur des auswärtigen Dienstes in den USA seit deren Bestehen und weist auf vorhandene Mängel hin.

Bowles, Chester: A Fresh Look at Free Asia (S. 54–71). Verf. kritisiert die amerikanische Asienpolitik. Zur Erklärung ihrer Fehlschläge untersucht er die politischen Verhältnisse in Asien in der Vergangenheit. Solange man noch nicht den Asiaten eine eigene »Monroe«-Doktrin zubillige, könne man mit Erfolgen nicht rechnen, sondern arbeite den Sowjets in die Hände.

Chang, C. M.: Five Years of Communist Rule in China (S. 98–110). Rückblick auf die Zeit der rotchinesischen Herrschaft. Diese stelle einen Verrat an den versprochenen demokratischen Rechten und Freiheiten dar.

Peretz, Don: The Arab Refugee Dilemma (S. 134–148). Behandelt die verschiedenen Pläne und Lösungsmöglichkeiten mit ihren Schwierigkeiten. Ut

Foreign Affairs Reports. Vol. 3, 1954

Poplai, S. L.: The Geneva Conference (S. 93–107). Bericht über die Genfer Konferenz vom 26. 4. bis zum 15. 6. 1954. Ws

Headline Series. 1954

Brown, Benjamin H.; Joseph Johnson: The U.S. and the UN (N. 107, S. 3–55). Behandelt Organisation, Arbeit und Bedeutung der UN sowie die Stellung und Bedeutung der USA in deren Rahmen. Ut

India Quarterly. Vol. 10, 1954

Sen, D. K.: Recent Constitutional Developments in the Sudan (S. 225–247). Verf., ehemals Professor für Verfassungsrecht und Völkerrecht am University College in Khartum, behandelt nach kurzem geschichtlichen Überblick und der Untersuchung der Frage, wann ein Kondominium vorliegt, besonders die verfassungsrechtliche Entwicklung des Sudan seit 1948 einschließlich des ägyptisch-britischen Sudanabkommens vom 12. 2. 1953. Ws

Indian Law Review. Vol. 7, 1953

Roling, B. V. A.: The Tokyo Trial and the Development of International Law (S. 4–14). Verf., ehemals niederländischer Richter am Internationalen Militärgerichtshof in Tokio, vertritt die Auffassung, daß die Kriegsverbrecherurteile von Nürnberg und Tokio trotz der teilweise zu Recht dagegen vorgebrachten Bedenken

einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des Völkerrechts darstellen. Fordert die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs.

Basu, K. K.: Constitution of India (S. 15–29; wird fortgesetzt).

Fisch, Edith L.: State Control of Discrimination by Unions, Colleges and Universities (S. 30–56). Auf die Verhältnisse in den USA zugeschnittene Betrachtung.

Ws

The Indian Year Book of International Affairs. Vol. 1, 1952

Gledhill, Alan: India's Fundamental Rights (S. 9–19).

Dayal, Harishwar: The Genesis and Organization of the Indian Foreign Service (S. 26–34).

Mudaliar, Sir A. L.: United Nations, its Specialised Agencies, and India's Part therein (S. 35–45).

Freeman, Harrop A.: Some Frontiers for International Administrative Law (S. 46–64). Der Verf. beschreibt Aufbau und Funktionen einer bestehenden Verwaltungsgesellschaft (des Internationalen Währungsfonds) und die Bemühungen, eine internationale Abrüstung und Atomenergiekontrolle zu erreichen.

Pillai, P. P.: The ILO and Asia (S. 78–87). Die bisherige Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation in Asien und die dort noch zu bewältigenden Aufgaben.

Nilakanta Sastri, K. A.: International Law and Relations in Ancient India (S. 97–109).

Ruthnaswamy, M.: The International Ideas of Leibnitz and their Application to Modern Problems (S. 110–122).

O'Normain, Cathal: The Influence of Irish Political Thought on the Indian Constitution (S. 156–164).

Choudary, P. A.: Tibet (S. 185–196). Beschreibt die unter indischem Protest vollzogene Einverleibung Tibets durch China und die durch den Vertrag vom 23. 5. 1951 in gewissem Umfang bewahrte Autonomie des Dalai Lama.

Srinivasamurthy, A. K.: Separation of Powers in East and West (S. 197–209). Während in den westlichen Verfassungen die Gewaltenteilung zum Ausdruck käme, könne bei denen der Sowjetunion und Rotchinas nur von einer Funktionenaufteilung gesprochen werden, die die Staatsgewalt in einer Hand beließe.

Khader Nawaz, Mahomed: Criminal Jurisdiction and International Law (S. 210–217).

Kesava Rao, C.: Civil Jurisdiction and International Law (S. 218–228).

Rama Rao, T. S.: India and the United Nations (S. 246–257).

— Vol. 2, 1953

Ganguli, B. N.: The Bretton Woods Organizations and Under-developed Countries (S. 44–57).

Bright Singh, D.: The GATT and India (S. 58–74).

Chacko, C. J.: The Japanese Monroe Doctrine (S. 106–122).

Srinivasamurthy, A. K.: A Nehru Doctrine for Asia (S. 123–132).

Nilakanta Sastri, K. A.: Inter-State Relations in Asia (S. 133–153). Ein geschichtlicher Überblick.

Rahul, R. N.: The Sino-Tibetan Agreement of 1951 (S. 175–180).

Khader Nawaz, Mahomed: The Kashmir Problem (S. 181–192).

Gledhill, Alan: The Burmese Constitution (S. 214–224).

Srinivasamurthy, A. K.: The Indonesian Constitution (S. 225–236).

Khader Nawaz, Mahomed: The Constitution of Ceylon (S. 237–246).

Kesava Rao, C.: The Constitution of Pakistan (S. 247–276).

Gt

Indonesië. Jg. 7, 1953/54

Spits, A. I.: Het toezicht van de Verenigde Naties op nietzelfstandige gebieden (S. 441–470). Fünfte Fortsetzung (vgl. diese Zeitschrift Bd. 15, S. 595, und oben S. 149) der Berichtreihe, in der Verf. besonders die Frage der Einstellung der Vorlage von Berichten über nichtselbständige Gebiete, hier Surinam und Antillen, erörtert.

Sr

Información Jurídica. 1954

Iurmeni, Antonio: La Ley de Nacionalidad (S. 697–707). Vor den spanischen Cortes verlesene Begründung zum Entwurf eines neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Ollero, Carlos: La teoría del Estado y el Derecho Constitucional en el sistema del Derecho político como Ciencia política (S. 819–832). Im Anschluß an seine früheren Veröffentlichungen berichtet Verf. über die neuere Literatur, in der er die Bestätigung seiner These von der Politisierung des Verfassungsrechts findet.

Sr

International Affairs. Vol. 30, 1954

Fakhry, Majid: The Theocratic Idea of the Islamic State in Recent Controversies (S. 450–462).

Russett, Alan de: Large and Small States in International Organization. Present Attitudes to the Problem of Weighted Voting (S. 463–474).

Bt

The International and Comparative Law Quarterly. Vol. 3, 1954

Goldie, L. F. E.: Australia's Continental Shelf: Legislation and Proclamations (S. 535–575). Überblick über die australische *continental shelf*-Gesetzgebung: die Proklamation des Generalgouverneurs vom 11. 9. 1953 über die Hoheitsrechte Australiens in den Gewässern vor seiner Küste und dem Treuhandgebiet Neuguinea sowie die darauf beruhenden Änderungen des Pearl Fisheries Act (Act No 38, 1953) nebst den Pearl Fisheries Regulations vom 25. 9. 1953. Die Proklamationen seien insofern bemerkenswert, als danach küstennahe, nicht mehr als 100 fath. (rd. 200 m) tiefe Teile des Meeresbodens auch dann zum Bestandteil des australischen *continental shelf* erklärt werden können, wenn sie durch tiefere Meeresteile von der Küste getrennt sind. Verf. bejaht unter Hinweis auf die von ihm eingehend dargestellte neuere Entwicklung der *continental shelf*-Doktrin die völkerrechtliche Zulässigkeit der australischen Gesetzgebung, besonders soweit diese die sogenannten *sedentary fisheries*, d. h. die Gewinnung der am Meeresboden haftenden Erzeugnisse in den Gewässern oberhalb des *continental shelf* unter staatliche Kontrolle stellt. Die Inanspruchnahme einer solchen Kontrolle sei zulässig, sofern sie auf eigene und fremde

Staatsangehörige gleichmäßig Anwendung finde und letztere, sofern sie auf Grund bisheriger Übung Fischereirechte erworben hätten, nicht ausschließe. Verf. meint, die Inanspruchnahme der *sedentary fisheries* vor der australischen Küste könne nicht nur mit der *continental shelf*-Doktrin, sondern auch mit völkerrechtlichem An eignungsrecht begründet werden.

Elias, T. O.: Form and Content of Colonial Law (S. 645–651). Verf. gibt Hinweise auf die Quellen des in den britischen Kolonien, Protektoraten und Treuhand gebieten geltenden Rechts und weist u. a. auf die Übernahme der Grundsätze des englischen Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts in das Kolonialrecht hin. Hr

International Conciliation. 1953/54

Tripp, Brenda M. H.: UNESCO in Perspective (S. 323–383). Berichtet über die Vorläufer der UNESCO, besonders die Bestrebungen des Völkerbundes und die vorbereitenden Konferenzen im zweiten Weltkrieg, behandelt deren wesentliche Aufgabengebiete (Erziehung, Wissenschaft und Kultur) und gibt Anregungen für die weitere Tätigkeit.

— 1954/55

Tripp, Brenda M. H.: Issues before the ninth General Assembly (S. 1–128). Mr

International Organization. Vol. 8, 1954

Gorter, Wytze: GATT After Six Years: An Appraisal (S. 1–18).

Johnson, Howard C.; Gerhart Niemeyer: Collective Security: The Validity of an Ideal (S. 19–35).

Rolin, Henri: The International Court of Justice and Domestic Jurisdiction. Notes on the Anglo-Iranian Case (S. 36–44).

Karp, Basil: The Draft Constitution for a European Political Community (S. 181–202).

Padelford, Norman J.: Regional Organization and the United Nations (S. 203–216).

Armstrong, John A.: The Soviet Attitude Toward UNESCO (S. 217–233).

Peffer, Nathaniel: Regional Security in Southeast Asia (S. 311–315). Verf. verneint die Bereitschaft der südostasiatischen Staaten zu Bündnissen untereinander und mit westlichen Ländern.

Robinson, Jacob: The General Review Conference (S. 316–330). Behandelt Möglichkeit und Ziele einer Revision der UN-Charter gemäß Art. 109.

Gordenker, Leon: United Nations Use of Mass Communications in Korea, 1950–1951 (S. 331–345). Bt

Internationale Spectator. Jg. 8, 1954

Idenburg, P. J.: Zuid-West-Afrika en de Verenigde Naties (S. 477–488). Verf. umreißt die Entwicklung der Mandatsfrage und ihre politische und rechtliche Bedeutung für das Ansehen der UN.

Lookeren-Campagne, W. van: Guatemala (S. 507–523). Bericht über die Nachkriegsentwicklung in Guatemala, die zum Putsch vom 18. 6. 1954 führte.

Schwencke, H. Chr.: Joegoslavië tussen Oost en West (S. 524–542).

Blankenstein, M. van: De toestand in Indonesië (S. 571–584).

Schwencke, H. Chr.: Joegoslavië – voltrekking ener heroriëntering (S. 585–612).

Adam, L.: De Goudkust naar de drempel der onafhankelijkheid (S. 613–624).

Mackay, C. J.: Portugal en zijn overzeese provincies (S. 625–633).

Hirschfeld, H. M.: Benelux en de wijdere Europese samenwerking (S. 643–660).

Die aus der Praxis der europäischen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse gewonnenen Erkenntnisse haben sich bei der Vertiefung der Benelux als nützlich erwiesen, wie auch die geschlossene Front der drei Staaten ihr volles Gewicht bei den internationalen Konferenzen in die Waagschale werfen konnte.

Brouwers, G.: Actuele vraagstukken van de Benelux en de toekomstige ontwikkeling (S. 672–682). Am Ende des ersten Dezenniums der Benelux hat sich der Innenhandel um das Doppelte gegenüber dem gemeinsamen Außenhandel vermehrt. Dies und das wirtschaftliche Gleichgewicht erscheinen dem Verf. als die wichtigsten Ergebnisse. Zu erstreben seien nun eine gemeinsame Handels- und Konjunkturpolitik als Schritt auf dem Wege zur Wirtschaftsunion.

Metzemakers, L.: Religieuze aspecten van Pakistan's ontwerp-grondwet (S. 714–729). Die Schwierigkeiten bei der pakistanischen Verfassungsgebung aus dem Bemühen um die Verbindung der islamischen Staatslehre mit den Gegebenheiten des modernen Staatslebens haben zu einer Staatskrise und zur Auflösung der verfassungsgebenden Versammlung am 24. 10. 1954 geführt. Verf. hält eine Entwicklung, wie sie der kemalistischen Reform in der Türkei entspräche, für gegenwärtig unmöglich, da die Zeit für eine Trennung von Staat und Kirche noch nicht reif sei.

Schwencke, H. Chr.: Macedonië – brandpunt op de Balkan (S. 730–743). Sr

Internationales Jahrbuch der Politik. 1954

Neumann, Robert G.: Bundesstaatliches Gefüge und auswärtige Gewalt in der Verfassungswirklichkeit der Vereinigten Staaten (S. 360–377). Stellt die Entwicklung der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 der USA-Verfassung und der darum entstandenen grundsätzlichen Kontroversen dar. Rn

Jahrbuch für Internationales Recht. Bd. 4, 1952/53

Erschienen im September 1954.

Laun, Rudolf: Naturrecht und Völkerrecht (S. 5–41). Erweiterter Vortrag von 1949.

Reut-Nicolussi, E.: Rechtsfragen um einen erledigten österreichisch-schweizerischen Konflikt (S. 42–52). Behandelt einen diplomatisch beigelegten Auslieferungskonflikt, wobei u. a. der Status des österreichischen Staatsgebietes vor und nach dem 1. 5. 1945, die österreichische Staatsangehörigkeit und die Befugnis der französischen Besatzungsmacht in Österreich hinsichtlich der Auslieferung eines Österreicherers an die Schweiz wegen dort verübter Spionage zur Diskussion standen.

Weis, Paul: Die Genfer Flüchtlings-Konvention vom 28. Juli 1951 (S. 53–62). Verf., Legal Adviser im UN-Kommissariat für Flüchtlinge in Genf, skizziert Vorgeschichte und Inhalt der Konvention.

Joeden, Johann: Die Funksendefreiheit der Staaten. II. Teil: Die Schranken der

Atherfreiheit (S. 71–119). Schluß der in dieser Zeitschrift Bd. 15, S. 597, angezeigten Abhandlung. Verf. untersucht das Bestehen allgemein völkerrechtlicher Schranken der Funksendefreiheit, z. B. im Nachbarrecht, in Grenzen erlaubter Propaganda (mit der Frage staatlicher Verantwortlichkeit für private Propaganda) und im Verbot des Rechtsmißbrauchs, und die Zulässigkeit des Gegenstörens.

Journal of Central European Affairs. Vol. 14, 1954/55

Trábořský, Eduard: Slovakia under Communist Rule. »Democratic centralism« versus national autonomy (S. 255–263). Behandelt den Status der Slowakei 1945–1954. Mr

The Journal of Modern History. Vol. 26, 1954

Snell, John L.: Wilson on Germany and the fourteen Points (S. 364–369). Verf. veröffentlicht ein von Woodrow Wilson dem Chef des britischen Geheimdienstes in USA seit 1915 und Freund des Obersten House, Sir William Wiseman, am 16. 10. 1918, unmittelbar nach Abnahme der »14 Punkte« Wilsons durch Deutschland, gewährtes Interview über die künftige Friedensregelung. Mr

Journal of Public Law. Vol. 3, 1954

Carlston, Kenneth S.: Equality of Access to the Basic Institutions of Society as a Goal of the Democratic State (S. 71–73). Verf. weist auf die Notwendigkeit hin, in einem demokratischen Staat nicht nur formal gleiche Rechte, sondern tatsächlich gleiche Möglichkeiten zu schaffen.

Davis, Wylie H.: The School Segregation Decision: A Legal Analysis (S. 83–89). Verf. bespricht die beiden Entscheidungen des Supreme Court vom 17. 5. 1954 (74 Sup. Ct. 686/1954; 74 Sup. Ct. 693/1954), in denen die Zulässigkeit von rassenmäßig getrennten staatlichen Schulen verneint wurde.

Leibholz, Gerhard: Equality as a Principle in German and Swiss Constitutional Law (S. 156–166). Nach einem Überblick über Zuständigkeit und Entscheidungstendenz des Schweizer Bundesgerichts schildert Verf. Entwicklung und moderne Praxis der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, als deren besondere Errungenschaft er die Überprüfung des Gesetzgebers auf Wahrung des Gleichheitssatzes hervorhebt.

Dumbauld, Edward: Grotius' Defence of the Lawful Government of Holland (S. 192–213). Bespricht das Werk und schildert seine Entstehungsgeschichte und die damaligen historischen Vorgänge. Ut

Journal des Télécommunications. Vol. 21, 1954

—: *La 9^e Session du Conseil d'administration de l'UIT (Genève, 1^{er}–29 mai 1954)* (S. 110 f–113 f).

Petit, R.: La cinquième session de la Division des télécommunications de l'Organisation de l'aviation civile internationale (OACI) et la collaboration de l'OACI et de l'UIT dans le domaine des fréquences radioélectriques (S. 128 f–134 f; 158 f–161 f).

—: *The Annual Report of the International Telecommunication Union to the Economic and Social Council for 1953* (S. 177 e–179 e). Sr

Journal des Tribunaux. Année 69, 1954

Termicourt, R. Hayoit de: Propos sur l'article 95 de la Constitution (S. 509–514). Art. 95 der französischen Verfassung bestimmt, daß die republikanische Regierungsform nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein kann. Bh

Juristenzeitung. Jg. 9, 1954

Willms, Günther: Was bindet nach § 31 Abs. 1 BVerfGG? (S. 525–528). Befaßt sich mit der Tragweite des § 31 BVerfGG, wonach ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, die Gerichte und die Behörden in ihren Entscheidungen bindet. Verf. lehnt eine absolute Bindungswirkung der tragenden Gründe ab.

Jesch, Dietrich: Zur Bindung an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über Verfassungsbeschwerden (S. 528–533). Verf. hält nur die Urteilsformel für verbindlich und erläutert Umfang und Grenzen dieser Bindung.

Werner, Fritz: Bemerkungen zum Verhältnis von Grundrechtsordnung, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 557–561).

Abraham, Hans Jürgen: Der Meinungsstreit über die Zulässigkeit der Bedürfnisprüfung und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (S. 561–564). An Hand des Urteils vom 15. 12. 1953 unternimmt Verf. eine Abgrenzung der Tragweite des Grundrechts der freien Berufswahl und der Berufsausübung (Art. 12 GG).

Edlbacher, O.: Die Rechtsentwicklung in Österreich (S. 584–587). Verf. berichtet über die neuere Gesetzgebung im Verfassungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Wirtschaftsrecht.

Peters, Hans: Der Streit um die 131er-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (S. 589–597). Verf. stimmt dem Urteil vom 17. 12. 1953, welches das Erlöschen der Beamtenverhältnisse mit dem 8. 5. 1945 angenommen hatte, auch hinsichtlich seiner Begründung zu und entgegnet den Kritikern.

Wolff, Bernhard: Die Zulässigkeit von »gesetzändernden« Rechtsverordnungen (S. 628–629).

Mezger, Ernst: Das Personalstatut der Flüchtlinge seit dem 25. Dezember 1953 (S. 663–665). Interpretation des Art. 12 Abs. 1 der Flüchtlingskonvention vom 28. 7. 1953.

Mosheim, Berthold: Der Parlamentsanwalt (S. 685–688). Ausgehend von der Feststellung, daß im Verfassungsleben der Bundesrepublik die Gesetzesinitiative sich immer mehr auf die fachkundige Ministerialbürokratie verlagere, empfiehlt Verf. die Übernahme der englischen Institution des Parlamentsanwalts als des Beraters und Rechtsbeistandes von Abgeordneten oder außenstehenden Interessenten.

Spengler, Albrecht: Zivilrechtliche Haftung für Beeinflussung von Gesetzgebungsorganen? (S. 692–694). Verf. sieht keine rechtsdogmatischen Schwierigkeiten, hält jedoch die Beweismöglichkeiten für gering.

Nawiaskey, Hans: Positives und überpositives Recht (S. 714–719). Wendet sich in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht gegen die Auffassung, daß die Nichtigerklärung verfassungsrechtlicher Vorschriften zulässig sein könne

und damit gegen die These *Bachofs* der Möglichkeit »verfassungswidriger Verfassungsnormen«. Damit sei allerdings nicht gesagt, daß Rangunterschiede zwischen Verfassungsrechtssätzen nicht existierten. Verf. begründet sein Ergebnis vorwiegend an Beispielen aus dem schweizerischen Recht. Dg

Juristische Blätter. Jg. 76, 1954

Abel, Paul: Die Rechtsprechung der englischen Gerichte auf dem Gebiete des internationalen Rechtes (S. 377–383).

Pfeifer, Helfried: Die Auswanderungsfreiheit und ihre verfassungsmäßigen Schranken (S. 421–424). Die Einschränkung der Auswanderungsfreiheit durch das österreichische Paßgesetz sei verfassungswidrig.

Magerstein, Willy: Hoheitsakte fremder Staaten und *ordre public* mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Anerkennung ausländischer Konfiskationen (S. 424–430). Vermögenskonfiskationen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen seien unrechtmäßig und deshalb im internationalen Rechtsverkehr unwirksam. Verf. weist in diesem Zusammenhang besonders auf die deutschen Vermögensseinbußen nach 1945 hin.

Moser, Berthold: Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (S. 449–453; 479–482).

Werner, Leopold: Bemerkungen zur Frage des rechtlichen Charakters der Anerkennung eines Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft (S. 453–455). Darstellung des Verfahrens und der Rechtsprechung in Österreich.

Pfersmann, Hans: Die Anerkennung eines Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft (S. 455–456).

Klecatsky, Hans: Allgemeines österreichisches Verwaltungsrecht (S. 473–479; 503–508). Verf. knüpft an eine ausführliche Besprechung des Buches »Allgemeines Verwaltungsrecht« von Walter Antonioli grundsätzliche Betrachtungen über den Rechtsstaat.

Slapnicka, Helmut: Die zweite Verwaltungsreform in der Tschechoslowakei (S. 511–512). Erläutert die am 3. 3. 1954 vom Prager Parlament angenommenen Gesetze über die Neuordnung des Behördenaufbaus.

Melichar, Erwin: Die »öffentliche Gewalt« im Steuerrecht (S. 563–566).

Lang, Herbert: Das doppelte Veto im Sicherheitsrat (S. 584–597).

Melichar, Erwin: Zur Frage der Vollzugsgewalt nach der Verfassung 1867. Eine Klarstellung zum Thema: Die Anerkennung eines Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft (S. 614–616). Gt

Juristische Rundschau. Jg. 1954

Wesenberg, Gerhard: Zum *Bothnia-Fall* (S. 373–375). Behandelt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23. 10. 1953, wonach der Schadensersatzklage einer schwedischen Reederei, deren Schiff *Bothnia* mit einem deutschen Hilfskreuzer zusammengestoßen war, stattgegeben wurde. Verf. befaßt sich hierbei mit Fragen des Fremdenrechts, besonders des Gerichtsschutzes.

Giese, Friedrich: Der Vorlagebeschluß des Bundesgerichtshofs vom 20. 5. 1954 – GSZ 6/53 – (S. 401–403). Verf. tritt der Auffassung des Gerichts bei, daß nur der

Urteilstenor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bindende Wirkung im Sinne des § 31 BVerfGG äußern könne. Desgleichen sei dem Bundesgerichtshof vorbehaltlos in seinen Ausführungen bezüglich des Fortbestandes der Beamtenverhältnisse nach 1945, der »Funktionsnachfolge« und den sich daraus ergebenden Folgerungen zuzustimmen.

Jansen, G. J.: Die nunmehr sachlich zuständige Stelle im Sinne des Art. 129 Grundgesetz (S. 406–408). Behandelt Zuständigkeitsfragen im Sinne des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik.

Neumann-Duesberg, Horst: Der arbeitsrechtliche Streik (S. 441–448). Befaßt sich u. a. mit der Abgrenzung zum politischen Streik, dem Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und Streikrecht und den Rechtsfolgen des Streiks. Dg

The Law Quarterly Review. Vol. 70, 1954

Graveson, R. H.: Reform of the Law of Domicile (S. 492–513). Kritische Würdigung der Empfehlungen des 1952 gebildeten Private International Law Committee zur Reform und Kodifizierung der Rechtsregeln über Erwerb und Verlust des Wohnsitzes im englischen Recht (Cmd. 9068). Verf. erwähnt, daß das Committee die Ratifizierung der Haager Konvention von 1951 über die Regelung von Konflikten zwischen dem Staatsangehörigkeits- und dem Wohnsitzprinzip empfohlen habe. Hr

The Middle East Journal. Vol. 8, 1954

Korbel, Josef: The National Conference Administration of Kashmir 1949–1954 (S. 283–294). Ws

Middle Eastern Affairs. Vol. 5, 1954

Colombe, Marcel: Egypt from the Fall of King Farouk to the February 1954 Crisis (S. 185–192).

Shwadrán, Benjamin: The Anglo-Iranian Oil Dispute 1948–1953 (S. 193–231). Ws

Monatsschrift für Deutsches Recht. Jg. 8, 1954

Domke, Martin: »Deutsche« in der amerikanischen Feindvermögenspraxis (S. 599–600). Dg

Nederlands Juristenblad. Jg. 1954

Pot, C. W. van der: De nieuwe voorstellen tot grondwetsherziening (S. 617–626; 641–650). Verf. berichtet über den Abschlußbericht der Verfassungsreformkommission vom 6. 1. 1954 und bespricht die einzelnen Änderungsvorschläge.

Verzijl, J. H. W.: De nationaliteit der Danzigers (S. 785–787). Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Bürger der Freien Stadt Danzig 1939 sei völkerrechtswidrig und nichtig, so daß Danziger Bürger nicht unter die Feindvermögensbestimmungen fallen.

Haaekman, A. J.: Het Statuut voor het Koninkrijk en de Grondwet (S. 885–891). Verf. untersucht das Verhältnis zwischen dem Statut für das Königreich der Niederlande vom 15. 12. 1954 und der niederländischen Verfassung besonders hinsichtlich deren Änderung. Die Anpassung der Verfassung an das Statut werde noch

einige Probleme aufwerfen, wobei die Frage der jeweils erforderlichen Mehrheit von großer Bedeutung sei. Sr

Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht. Jg. 1953/54

Verzijl, J. H. W.: *Territorial Controversies before the International Court of Justice* (S. 356–364). Schluß des oben S. 159 f. angezeigten Aufsatzes.

Domke, Martin: *Dutch War-Time Legislation before American Courts 1953* (S. 365–373). Behandelt u. a. die Fälle *Anderson v. N. V. Transandine Handelsmaatschappij* (289 N.Y. 9, 43 N.E. 2d 502 [1942]) betr. die von der Niederländischen Exilregierung in London erlassene Königliche Verordnung A 1 vom 24. 5. 1940, *State of the Netherlands v. Federal Reserve Bank of New York and Archimedes* (201 F. 2d 455 [1953]) und *N.V. Suikerfabriek „Wono-Aseh“ v. The Chase National Bank of the City of New York* (111 F. Suppl. 833 [1953]).

Tammes, A. J. P.: *The Legal System as a Source of International Law* (S. 374–384). Verf. untersucht die Frage, inwieweit sich aus der Struktur des Rechtssystems, als dessen Bestandteil er das Völkerrecht betrachtet, bestimmte Völkerrechtssätze ableiten lassen und inwieweit Verschiedenheiten der Funktionsgrundlagen rechtsanwendender Organe zu Unterschieden der von ihnen in Betracht zu ziehenden Rechtssätze und Rechtsfragen führen.

Feltz, F. Baron van der: *Uniform Law relating to the Limitation of Liability of Shipowners* (S. 385–418). Rn

Neue Juristische Wochenschrift. Jg. 7, 1954

Erath, H. N.: *Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. 12. 1952* (S. 1310–1312). Verf. befaßt sich mit der Frage, ob die Kritik der Bundesregierung an dem Beschluß des Gerichts, wonach ein Gutachten des Plenums die Senate in späteren Entscheidungen binde, berechtigt gewesen sei, und gelangt zur Bejahung. Die »Bindung« der Senate habe in diesem Verfahren gar nicht ausgesprochen werden können, da hierüber kein Gutachten beantragt worden und das Gericht gehalten sei, sich ausschließlich mit dem Streitgegenstand zu befassen.

Hauelsen: *Die Rücknahme fehlerhafter Verwaltungsakte* (S. 1425–1429).

Schäfer, Hans: *Gesetzeskraft und bindende Wirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts* (S. 1465–1469). Behandelt die Frage, inwieweit die Gesetzeskraft der Urteile und deren bindende Wirkung über den Urteilstenor hinaus auch den tragenden Urteilsgründen zukommt. Verf. tritt für eine restriktive Auffassung ein.

Ruhrmann, H. W.: *Rechtsfragen zur Staatsgefährdung* (S. 1512–1515). Befäßt sich mit den entsprechenden Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches, Urteilen deutscher Gerichte und Fragen zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Kommunistischen Partei.

Féblot, Jean: *Die deutschen Handelsmarken unter Feindsequester in Frankreich* (S. 1545–1549).

Schwenk, Edmund H.: *Ausschluß fremder Staaten von der deutschen Gerichtsbarkeit* (S. 1596–1597). Befäßt sich mit der Frage der Immunität fremder Staaten in Fällen, wo diese privatrechtlich handelnd im Inland auftreten.

von *Altröck*: *Der Erstattungsanspruch des öffentlichen Rechts* (S. 1634–1635). Das Rechtsgebiet vor allem der Sozialversicherung zeige, daß es zu falschen Ergebnissen führe, wenn man Erstattungsansprüchen aus Sondergebieten des öffentlichen Rechts schlechthin Allgemeingültigkeit zuschreibe.

Freudling, Fritz: *Rechtsfragen zu Art. 134 Abs. 2 und 3 GG (Reichsvermögen)* (S. 1785–1788).

Stiefel: *Prozeßidee und Streitgegenstand im Verwaltungsprozeß. Ein Beitrag zur Grundlegung einer Verwaltungsprozeßlehre* (S. 1788–1792). Dg

Neue Justiz. Jg. 8, 1954

Streit, Josef: *Zum Anti-Kommunisten-Gesetz der USA* (S. 555–557). Bezeichnet die Anwendung des »Smith-Gesetzes« von 1940 auf Kommunisten als »ungeheure Verletzung der Verfassung« und polemisiert gegen das »McCarran-Gesetz« von 1950 und das »Anti-Kommunisten-Gesetz« vom 12. 8. 1954.

Gerats, Hans: *Die ersten Urteile des 6. Strafsenats des Bundesgerichtshofes in politischen Verfahren. Die Urteile gegen Reichel/Beyer und Neumann/Dickel/Bechtle* (S. 618–624).

Florin, Peter: *Die friedliebenden Staaten warnen* (S. 709–711). Stellungnahme gegen die Wiederbewaffnung Westdeutschlands.

Brandweiner, Heinrich: *Die Verträge von London und Paris* (S. 712–715). Durch die Verträge »werde militärisch verwirklicht, was mit der Integration der Montan-Union und der EVG seinerzeit geplant wurde: Die Zusammenfassung aller westeuropäischen Länder zu einem Zwangsstaat, der sehr bald beherrscht würde durch die westdeutschen Streitkräfte unter amerikanischem Oberbefehl«. Dg

The New Yugoslav Law. Year 4, 1953

Minić, Miloš: *The Constitutional Law of the People's Republic of Serbia* (S. 4–17).

Šnuderl, Maks: *Sovereignty according to the Constitutional Law* (S. 18–24).

Đjordjević, Jovan: *Autonomy in the Yugoslav Federal State* (S. 25–35).

— Year 5, 1954

Đjordjević, Jovan: *The Electoral System and the Results of the Elections for the Federal People's Assembly* (S. 3–20).

Ivićević, Petar: *About the Law on the Legal Status of Religious Communities* (S. 21–26). Gt

New Zealand Law Journal. Vol. 30, 1954

Munro, L. K.: *Revision of the United Nations Charter* (S. 271–273). Verf., Chefdelegierter Neuseelands bei den UN, erörtert verschiedene bei einer Reform der UN-Charta zu diskutierende Fragen wie Umfang des Vetorechts, Zulassung von neuen Mitgliedern und die Frage der *domestic jurisdiction* im Sinne des Art. 7 Ziff. 7 der Charta. Ws

Nordisk Administrativt Tidsskrift. Årg. 35, 1954/55

Andersen, Poul: *Ny Grundlovsbestemmelse af saerlig Interesse for Administrationen. Foredrag i Nordisk administrativt Forbunds danske Afdeling den*

17. Februar 1954 (S. 93–110). Behandelt Einzelfragen der Stellung der Verwaltung nach der dänischen Verfassungsänderung vom 5. 6. 1953, besonders die Einführung von Verwaltungsgerichten, die gerichtliche Nachprüfung des Verwaltungsverfahrens bei Grundstücksenteignungen und die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kontrolle der Verwaltung.

Schei, Nikolai: Om den kommunale inndeling i Norge (Kommuneinndelingskomiteens hovedinnstilling) (S. 111–125). Bericht des Komitees zur Neugliederung der Gemeindebezirke in Norwegen.

Thomsen, Chr. L.: Hovedlinier i det engelske bevillingssystem (S. 169–187). Das Zustandekommen des Budgets in der englischen Haushaltsgesetzgebung. Hr

La Nouvelle Revue Française d'Outre-Mer. Année 46, 1954

Charles-Roux, François: De quelques Actes d'Autorité de la France envers des Chefs d'Etat ou de Gouvernement Outre-Mer (S. 491–499). Verf. behandelt bis zur Amtsenthebung des Sultans Sidi Mohammed Ben Youssef von Marokko die Fälle, in denen Frankreich aus einem legitimen Interesse heraus autoritative Maßnahmen gegen Staatsoberhäupter und Regierungen der überseeischen Gebiete ergriffen hat. Bh

Die Öffentliche Verwaltung. Jg. 7, 1954

Schweiger, Karl: Sind Verordnungen einer Landesregierung gem. Art. 80 Abs. 1 GG Bundesrecht oder Landesrecht? (S. 481–484).

Martin, Marcel: Die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit in Frankreich. Die Doppelfunktion des französischen Staatsrats (S. 513–518). Umreißt dessen Aufgabenkreis als Konsultativorgan der Regierung und als Verwaltungsgericht.

Geilke, Georg: Die Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen aus Polen (S. 545–550). Erläutert die polnische Gesetzgebung nach 1944 und die Rechtslage in der Bundesrepublik. Die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 5. 1952 (Czastka) und 12. 12. 1952 (Rubesch) seien unbefriedigend, da das Gericht die Materie des Staatsangehörigkeitsrechts mit zivilrechtlichen Methoden behandelt habe. Wenn man die Einbürgerungen der »Volksdeutschen« aus Polen für rechtswirksam halte, so könne deren deutsche Staatsangehörigkeit nicht dadurch wieder verloren gehen, daß sie nach 1945 bekundet hätten, nicht mehr Deutsche sein zu wollen.

Schöne, Lothar: Öffentliche Gewalt und Eigentum. Eine Untersuchung zu Art. 14 und 19 des Grundgesetzes (S. 552–556).

Schütz, Erwin: Der unbestimmte Rechtsbegriff (S. 556–559).

Spanner, Hans: Der verwaltungsrechtliche Schutz der Beamten in Österreich (S. 577–579). Erläutert besonders die Rechtsprechung des für Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis zuständigen Verfassungsgerichtshofes.

Krauss, Günther: Die Verfassung Deutschlands 1945–1954 (S. 579–583). Der Perfektionismus des Grundgesetzes und besonders die Verfassungsgerichtsbarkeit seien Hemmnisse für den Ausbau der Staatlichkeit Westdeutschlands. Eine Revision der Verfassung und eine Rückverlagerung der derzeitigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts auf die Staatsrechtslehre seien unerlässlich.

Greiner, Gottfried: Wiederbelebung des klassischen Enteignungsbegriffes (S. 583–587).

Scheuner, Ulrich: Die Abgrenzung der Enteignung (S. 587–592). Befaßt sich mit dem Eigentumsschutz als einem internationalen Problem, mit dem Begriff der »klassischen« Enteignung und der Staatshaftung im allgemeinen.

Bachof, Otto: Zur Bedeutung des Entschädigungs-Junctims in Enteignungsgesetzen. Zugleich eine Stellungnahme zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. 12. 1953 (S. 592–595). Bei der Frage, ob ein Gesetz, das materiell eine Enteignung ausspricht, jedoch eine Entschädigungsregelung nicht trifft, nichtig sei, schlägt Verf. vor, die Annahme der Nichtigkeit von der Feststellung abhängig zu machen, ob der Gesetzgeber die Tatsache der Enteignung habe erkennen können oder nicht. Nur bei evidenter Enteignung ohne Entschädigungsregelung sei Nichtigkeit anzunehmen.

Jellinek, Walter: »Das Nähere bestimmt ein Gesetz« (S. 595–597). Auch Verfassungsbestimmungen, deren nähere Regelung einem besonders zu erlassenden Gesetz vorbehalten seien, seien im allgemeinen unmittelbar anwendbares Recht.

Schoen, Xaver: Das Sozialgericht, ein besonderes Verwaltungsgericht (S. 597–602).

Wuttke, Rudolf: Der Grundsatz der Bindung der Rechtsinstanz an die eigene rechtliche Beurteilung im ersten Rechtsgange und der Gleichheitssatz (S. 606–607).

Scheuner, Ulrich: Das Bundesverfassungsgericht und die Bindungskraft seiner Entscheidungen (S. 641–647). Verf. lehnt die Ansicht ab, nicht nur Urteilstenor, sondern auch die Gründe des Urteils seien bindend im Sinne des § 31 BVerfG. Weder das positive Recht, noch die allgemeinen Rechtsgrundsätze ergäben eine Bindung der Gründe. Es sei auch nicht Aufgabe eines solchen Gerichts, die Verfassung durch Aufstellung abstrakter Auslegungssätze »fortzubilden«.

Sommer, Günter: Der Widerruf von Verwaltungsakten (S. 655–656; 685–688; 716–719; 744–747).

Curtius, Carl Friedrich: Die Verfassungsnovelle vom 26. März 1954 und die Schranken der Verfassungsrevision (S. 705–707). Befaßt sich mit der Verfassungsänderung bezüglich der Wehrhoheit der Bundesrepublik.

Lerche, Peter: Zwischenbilanz der Klage gegen nichtige Verwaltungsakte (S. 712–716).

Held, Kurt: Kann der Südweststaat auf Grund des Art. 29 des Grundgesetzes wieder beseitigt werden? (S. 737–739). Dg

Österreichische Juristen-Zeitung. Jg. 9, 1954

Gröll, Florian: Zur Erneuerung des Gemeinderechtes (S. 326–337).

Adamovich, Ludwig: Die verfassungsmäßige Funktion des Richters (S. 409–413).

Moser, Berthold: Der Gerichtshof der Montanunion und seine Bedeutung für Österreich (S. 413–418). Verf. meint, daß auch die nicht der Montanunion angehörenden Staaten und deren Staatsangehörige Parteirechte vor dem Gerichtshof der Montanunion genießen. Gt

Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. 6, 1953/54

Monaco, Riccardo: Die internationalen Verträge und die neue italienische Verfassung (S. 285–302). Verf. stellt dar, welche Arten von Verträgen vor Ratifizierung der Ermächtigung durch die Kammern bedürfen.

Berger, Peter: Bindung an Präjudizien im Völkerrecht? (S. 303–327). Die Lehre von der bindenden Wirkung der einzelnen Vorentscheidung gelte nicht für das allgemeine Völkerrecht. Auch der IGH sei auf Grund der strengen Begrenzung der Wirkungskraft seiner Entscheidungen nicht an seine früheren Urteile gebunden. Verf. kritisiert die Bestrebungen von R. H. Jackson, das Urteil des Nürnberger IMT zu einem Präjudiz des Völkerstrafrechts zu machen.

Kafka, Gustav E.: Österreich, die Besatzung und die Grundlagen der Völkerrechtsgemeinschaft (S. 348–377). Das (zweite) Kontrollabkommen der Besatzungsmächte in Österreich vom 28. 6. 1946 garantiere einerseits dem österreichischen Volke eine unabhängige Verfassung, schalte aber andererseits die alliierten Kontrollorgane in den verfassungsmäßigen Gang der Gesetzgebung ein, ohne daß in der österreichischen Bundesverfassung davon die Rede wäre. Hieran knüpft Verf. allgemeine Betrachtungen über Effektivität, Legitimität und Legalität im Völkerrecht. Zunächst sei *prima facie* anzunehmen, daß die effektive Ordnung zugleich die legitime sei. Ob eine effektive Ordnung Recht oder Unrecht und ob ein Staat »Staat und Völkerrechtssubjekt« sei, könne zwar von einem einzelnen Juristen entschieden werden. Das konkrete völkerrechtliche Urteil eines Einzelnen schaffe jedoch erst dann eine Rechtsnorm, wenn es für einen konkreten Zeitpunkt und vom Standpunkt »der gemeinsamen Autorität einer konkreten geschlossenen Gemeinschaft einzelner ‚Staaten‘ bzw. deren Rechtsnachfolger« gefällt würde. Diese gemeinsame Autorität der Staaten sei die Völkerrechtsgemeinschaft. Es sei jedoch nicht beweisbar, ob es eine oder mehrere Völkerrechtsgemeinschaften gebe. Die USA und die UdSSR stünden nicht miteinander in Völkerrechtsgemeinschaft, vielmehr deckten sich die Kreise ihrer Völkerrechtsgemeinschaften nur zum Teil. In der rechtlichen Beurteilung der gegenwärtigen Lage Österreichs käme man zu einem falschen Ergebnis, wenn man z. B. den Standpunkt von 1938 einnähme, als der Untergang Österreichs von den meisten Staaten *de jure* anerkannt worden sei. Der richtige Ausgangspunkt sei die Moskauer Erklärung vom 1. 11. 1943, wonach Österreich ein unabhängiger Staat sei. Das derzeitige Besatzungsregime stehe im Widerspruch zu dieser Erklärung und gebe deshalb dem Juristen die Möglichkeit, »den in den beiden Kontrollabkommen niedergelegten Herrschaftsanspruch der ‚Vier Mächte‘« nicht nur als Unrecht abzulehnen, sondern auch als Unsinn abzutun. Wenn österreichische Gerichte bei Entscheidungen, in denen es auf die Verbindlichkeit alliierter Anordnungen ankomme, nicht von der rechtmäßigen Unabhängigkeit Österreichs ausgingen, so sei ein derartiger rechtspositivistischer Standpunkt verwerflich.

Zemaneck, Karl: Die Entwicklung des völkerrechtlichen Vertragsrechtes (S. 378–398). Verf. zeigt die Entwicklung des vereinfachten Abschlusses völkerrechtlicher Verträge durch *acceptance*, des Vorbehalts und der Registrierung, die sich besonders aus den Arbeiten des vom Völkerbund eingesetzten *Comité d'experts pour la*

codification progressive du droit international sowie der »Völkerrechtskommission« der UN ergab.

Mayer-Maly, Theo: Zur Rechtsgeschichte der Freiheitsidee in Antike und Mittelalter (S. 399–428). Gt

Osteuropa. Jg. 4, 1954

Kennan, George F.: Amerika und Rußland von Brest Litowsk bis Potsdam (S. 331–342).

Mehner, Klaus: Die Indochina-Konferenz in Genf (S. 368–379). Überblick über Verlauf und Ergebnis der Genfer Konferenz vom 26. 4. bis 15. 6. 1954. Bezeichnet die Genfer Abkommen über Indochina vom 21. 7. 1954, die nur eine Etappe, nicht das Ende des Indochina-Konfliktes gebracht hätten, als für die anti-kommunistische Welt unbefriedigend.

Rhode, Gotthold: Polen: Emigration. Verfassungskonflikt im Exil (S. 389–392). Bis zum Stand vom August 1954 reichender Bericht über die um das Amt des Staatspräsidenten der polnischen Emigration ausgebrochene Verfassungskrise. Ws

Parliamentary Affairs. Vol. 6, 1952/53

—: *Problems of Parliamentary Government in Colonies: A Report prepared by the Hansard Society on some of the problems involved in developing parliamentary institutions in colonial territories (S. 1–149).*

Pryce, Roy: The New Italian Electoral Law (S. 269–276).

Ross, J. F. S.: Methods of Election in Single-Member Constituencies (S. 277–287).

Shakdher, S. L.: Two Systems of Financial Procedure in Parliament (S. 288–298).

Miller, J. D. B.: Aspects of the Party System in Australia (S. 326–332).

Temmermann, J. A.: Constitutional Customs in Belgium (S. 342–345).

Logemann, J. H. A.: The Indonesian Parliament (S. 346–353).

Lambert, James D.: The Council of the Republic in France (S. 365–375).

— Vol. 7, 1953/54

N. 1 (S. 1–188): Special Issue on the Future of the House of Lords:

Lord C am p i o n : Second Chambers in Theory and Practice (S. 17–32).

Perceval, R. W.: The Origin and Development of the House of Lords (S. 33–48).

N a p i e r, Sir Albert: The Queen in Parliament (S. 49–59).

George, C. F. L. St.: The Composition of the House of Lords (S. 60–67).

Lord P e t h i c k - L a w r e n c e : Legislative and Deliberative Functions (S. 68–76).

Goodman, V. M. R.: Appellate Jurisdiction (S. 77–87).

L a s c e l l e s, F. W.: Procedure and the Standing Orders (S. 88–95).

I w i, Edward F.: Women and the House of Lords (S. 102–108).

B a i l e y, Sydney D.: Life Peerages (S. 109–120).

E l l i o t, Walter; Gordon W a l k e r : Delaying Power: Two Views (S. 121–128).

Viscount H i n c h i n g b r o o k e ; Stephen K i n g - H a l l : Should Peers be Paid? Two Views (S. 129–135).

Grove, J. W.: *Un-American Activities and the Congressional Investigating Power* (S. 205–212).

Adenauer, Konrad: *The Development of Parliamentary Institutions in Germany Since 1945* (S. 279–286).

Merle, Marcel: *The Presidency of the Fourth Republic* (S. 287–302).

Wraith, Ronald E.: *The "Second Chamber" Question in the Gold Coast* (S. 393–400).

Willcox, J. H.: *Some Aspects of the Early History of Committees of the Whole House* (S. 409–419).

Silva, M. A. de: *Parliamentary Government in Under-Developed Democracies* (S. 420–425). Bt

Political Studies. Vol. 1, 1953

Beloff, Max: *The "Federal Solution" in its Application to Europe, Asia and Africa* (S. 114–131). Behandelt die neueren Versuche, in Asien und Afrika auf nationaler, in Europa auf übernationaler Ebene bundesstaatliche Verfassungen zu schaffen.

Spann, R. N.: *Civil Servants in Washington. I. The Character of the Federal Service. II. The Higher Civil Service and its Future* (S. 143–161; 228–246).

Elder, Neil: *Parliament and Foreign Policy in Sweden* (S. 193–206).

— Vol. 2, 1954

Waldo, Dwight: *Administrative Theory in the United States: A Survey and Prospect* (S. 70–86).

Chubb, Basil: *Vocational Representation and the Irish Senate* (S. 97–111).

Mallory, J. R.: *Cabinet Government in Canada* (S. 142–153). Bt

Politique Etrangère. Année 19, 1954

Deschamps, Hubert: *Les assemblées locales dans les territoires d'outre-mer* (S. 427–436).

Lapie, P.-O.: *Conception unitaire ou conception pluraliste de la Communauté française* (S. 437–444).

Simonet, J.-L.: *L'évolution institutionnelle dans les territoires britanniques de l'Afrique de l'Ouest* (S. 450–466). Bh

Public Finance. Vol. 9, 1954

Hamilton, Howard D.: *The Commission on Intergovernmental Relations and Grants-in-Aid in the United States* (S. 140–156). Behandelt die finanziellen Zuwendungen des Bundes an die Einzelstaaten und die daran geübte Kritik, die 1953 zur Einsetzung einer Kommission durch den Kongreß geführt hat.

Bhargava, R. N.: *Recent Trends in Federalism* (S. 257–264). Hinweise auf die Stärkung der Zentralgewalt im Bereich der öffentlichen Finanzen in nahezu allen Bundesstaaten. Bt

Questions Actuelles du Socialisme. 1954

Popovitch, Vladimir: *L'Alliance Balcanique* (N. 25–26, S. 15–32).

Kardelj, Edouard: *Une expérience de quatre années* (S. 33–44). Bericht über Stellung und Tätigkeit der Arbeiterräte im jugoslawischen Verfassungsleben.

Yankovitch, Branimir: Principes du droit international (S. 59–89). Der Freiheitskrieg der jugoslawischen Völker und der Gegensatz zum Kominformblock seien die bestimmenden Faktoren für die Entwicklung der jugoslawischen Völkerrechtslehre. Zum Verständnis der herrschenden Doktrin erläutert Verf. die jugoslawische marxistische Staatsauffassung, die er als »sozialistischen Humanismus« bezeichnet. Da das Völkerrecht auf denselben Grundlagen beruhe wie das staatliche Recht, erscheine es als Klassenrecht. Andererseits manifestiere es sich aber auch in Rechtsregeln, die die Ausbeutung schwacher Staaten durch mächtigere verhindern. Trotz der ungenügenden Entwicklung der klassenlosen Gesellschaft und der noch nicht erreichten Einschränkung der staatlichen Gewalt seien schon einige sozialistische Elemente in das geltende Völkerrecht aufgenommen. Zunächst seien dies die engeren Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Prinzip der absoluten Freiheit bei der Entwicklung internationaler Beziehungen, dann der Verzicht auf jeglichen Zwang im Verkehr untereinander und die Rechtsgleichheit auf der Basis eines einheitlichen gesellschaftlichen Systems. Im Hinblick auf die internationale Organisation vertritt Verf. die Auffassung von der internationalen Gemeinschaft als Vereinigung souveräner Staaten, für die er die baldige Verkündung einer Erklärung der Rechte und Pflichten der Staaten fordert, wie sie auf der jugoslawischen Völkerrechtstagung im April 1952 vorgelegt wurde. Gerade auch den Quellen des Völkerrechts habe die jugoslawische Lehre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wobei Verf. das »allgemeine dynamische Interesse« besonders als materielle Völkerrechtsquelle herausstellt. Sr

Rassegna di Diritto Pubblico. Anno 9, 1954

Cicchitti-Suriani, Arnaldo: Lo «Statuto Religioso» dei prigionieri di guerra (S. 308–312). Behandelt die Bestimmungen über Kultusfreiheit und geistlichen Beistand in der Kriegsgefangenenkonvention von 1949. Rn

Recht der Internationalen Wirtschaft. Jg. 1, 1954/55

Berichte und Informationen mit Nachrichten der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen e. V.

Bülow: Die deutschen Vorkriegsverträge auf dem Gebiete des internationalen Rechtsverkehrs in Zivil- und Handelssachen (S. 3–5).

Arnold, Hans: Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen nach dem Londoner Schuldenabkommen (S. 14–16).

Schütte: Die Bemühungen um die Freigabe der in den USA beschlagnahmten »Feindvermögen« (S. 51–52). Bh

Rechtsgeleerd Magazijn Themis. 1954

Akkerman, J. B.: Der overdracht van het Indische ambtenarencorps aan Indonesië (S. 293–312). Verf. berichtet sehr kritisch über die mit der Übernahme der niederländischen Beamten durch die indonesische Republik zusammenhängenden Fragen wie Staatsangehörigkeit, Pensionsansprüche usw. Sr

Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst. Jg. 3, 1954

Wojewodin, L. D.: Über die Lösung der nationalen Frage im Staatsaufbau der Chinesischen Volksrepublik (Sp. 453–468).

Sudarikow, N. G.: Das Wahlsystem der Chinesischen Volksrepublik (Sp. 468–482).

Lunjew, A. E.: Die verfassungsmäßigen Grundlagen der allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft der UdSSR (Sp. 515–537).

Bydžovský, Ladislav: Die allgemeine Aufsicht (Sp. 537–546). Behandelt die rechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft als »Hüter der Gesetzlichkeit« in der Tschechoslowakei.

Cyprian, T.; I. Andrejew; J. Lipczyński; W. Swida: Der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums im Lichte der Verfassung der Volksrepublik Polen (Sp. 656–672). Dg

Recueil de Jurisprudence du Droit Administratif et du Conseil d'Etat. Année 9, 1954

Rombaut, Guy: La compétence du Conseil d'Etat en matière de conflits d'attributions (S. 81–88). Bh

The Review of Politics. Vol. 16, 1954

Francis, E. K.: Sociological Concepts and the International Order (S. 475–484).

Betont die soziologischen Gründe internationaler Spannungen und empfiehlt deren gründliche Erforschung. Mr

Revista de Administración Pública. Año 5, 1954

Lesson, Silvio: La ejecución de sentencias y decisiones en la justicia administrativa italiana (N. 13, S. 103–120). Verf. behandelt besonders die Probleme der Vollstreckung von Urteilen gegen die Verwaltungsbehörden.

Sakellaris, George: El régimen local en Grecia (S. 251–265).

González Pérez, Jesús: El proceso de amparo en Méjico y Nicaragua (S. 297–321). Vorabdruck eines Kapitels aus einem Werk über das Verwaltungsstreitverfahren, das besonders die Staaten des spanischen Sprachbereichs behandelt. Sr

Revista de Derecho y Ciencias Políticas. Año 16, 1952

(Der Jahrgang ist dem von der Universidad Nacional de San Marcos veranstalteten Internationalen Juristenkongreß gewidmet und enthält die im Dezember 1951 gehaltenen Referate.)

Jiménez de Asúa, Luis: Los delitos internacionales. Medidas para combatirlos (S. 203–210). Verf. schält das Wesen der Völkerrechtsdelikte im engeren Sinn heraus, die von einem internationalen Strafgerichtshof abgeurteilt werden könnten, für dessen Verfahren und Strafzumessung Verf. Richtlinien entwickelt.

Alfaro, Ricardo, J.: Los nuevos rumbos del Derecho Internacional (S. 357–399). Die neuen Tendenzen sieht Verf. – unter Verwendung interamerikanischer Quellen – in der Humanisierung und Demokratisierung des Völkerrechts, in dem erneuerten Begriff vom Krieg als Verbrechen, im Kampf um den Frieden und in der veränderten Stellung des Individuums als Völkerrechtssubjekt.

Morris, George Maurice: Proyecto de Estatuto de una Corte Penal Internacional (S. 400–409). Bericht des amerikanischen Delegierten bei der UN-Kommission für eine internationale Strafgerichtsbarkeit auf Grund der Dokumente der Kommission (A/AC. 48/1 ff.).

García Salazar, Arturo: Desigualdad Jurídica de los Estados en la Carta de San Francisco (S. 410–415). Verf. gibt der allgemeinen südamerikanischen Auffassung Ausdruck, daß die in der UN-Charta festgelegte Vorrangstellung der Großmächte der von der Haager Konferenz 1899 anerkannten und auf den panamerikanischen Konferenzen angewandten rechtlichen Gleichstellung widerspreche.

Ulloa, Alberto: Revisión y Limitación de los privilegios e inmunidades diplomáticos (S. 416–426). Infolge der Erweiterung der Staatengemeinschaft, des Hinzukommens der internationalen Organisationen und der Vergrößerung der einzelnen Auslandsvertretungen sei die Institution der diplomatischen Immunität überdehnt worden. Verf. fordert Einschränkungen in persönlicher und sachlicher Hinsicht, unbeschadet des ursprünglichen Gedankens der besonderen Behandlung der diplomatischen Vertreter.

Maurtua, Manuel Félix: Coordinación de los movimientos americano y mundial de codificación (S. 427–436).

Schwalb, Fernando: El concepto del dominio reservado del Estado frente a la naturaleza y forma de las operaciones del Banco Internacional de Reconstrucción y Fomento (S. 437–445). Obwohl die UN-Charta erneut das Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten bekräftigt habe, seien durch die Entwicklung der Spezialorganisationen internationale Organisationen entstanden, deren Tätigkeit gerade in diese Vorbehaltsgebiete eingreife, wie Verf. an der von ihm anerkannten Anleihtätigkeit der Weltbank zeigt.

Letts S., Edwin: Los sistemas regionales y la organización mundial de la Paz (S. 446–474). Als Ausweg aus der drohenden Paralisierung der Tätigkeit der UN infolge des Ost-West-Gegensatzes weist Verf. auf das System regionaler Pakte hin, wie es in der OAS Erfolge gezeitigt habe.

Espínola, Eduardo: Mejor sistema de provisión de cargos del Poder Judicial (S. 517–525). Verf. vergleicht die verschiedenen Systeme der Ernennung der Richter an den obersten Gerichten südamerikanischer Staaten.

Rébora, Juan Carlos: Facultades extraordinarias del Poder Ejecutivo (S. 526–535).

Neves V., Roberto et al.: Mejor sistema de provisión de cargos del Poder Judicial (S. 536–548). Die Verf. schlagen für die Wahl der Obersten Richter in Peru die Bildung eines Nationalen Justizausschusses vor, der sich aus Richtern und Vertretern der Anwaltschaft und der Hochschullehrer unter Vorsitz des Justizministers zusammensetzen soll.

Herrera Paulsen, Darío: Facultades extraordinarias del Poder Ejecutivo (S. 549–553).

Navarro I., Félix: La Provisión de cargos del Poder Judicial (S. 554–557).

García Rada, Domingo: Sistema de designaciones Judiciales (S. 558–570).

Ambrosini, Gaspar: Descentralización y autonomía: un nuevo tipo de Estado entre el unitario y el federal caarakterizado por una autonomía regional (S. 573–577). Die derzeitige Verfassung Italiens mit vier Regionen erscheint dem Verf. als Beispiel eines dritten Staatstyps, bei dem die »regionale Autonomie« anstelle der Dezentralisation getreten sei.

Silva Cima, Enrique: El control en los órganos centralizados y descentralizados de la administración chilena (S. 578-585).

Bustamante y Corzo, J. E.: El descentralismo (S. 586-596). Sr

Revista Española de Derecho Internacional. Vol. 5, 1952

Caicedo Castilla, José Joaquín: El Comité Jurídico de Rio de Janeiro y la preparación de la próxima Conferencia Panamericana de Caracas (S. 743-763).

Verf., kolumbianischer Delegierter im Comité Jurídico, beschreibt dessen Tätigkeit und nennt als wichtigste Aufgaben die Kodifikation des panamerikanischen Privatrechts, Fragen der Staatsangehörigkeit, der Territorialhoheit und des Asylrechts.

No Louis, Eduardo de: El Código de Justicia Militar español y los prisioneros de guerra (S. 839-856). Verf. untersucht die rechtliche Stellung der Kriegsgefangenen nach dem spanischen Militärstrafgesetzbuch von 1945 und prüft die Auswirkungen der Genfer Konvention von 1949 darauf. Vor allem der Vergleich mit dem italienischen Militärstrafgesetzbuch von 1941 veranlaßt Verf. zur Forderung grundlegender Änderung.

Thomas, Joaquín E.: La Unión Centroamericana: De la Federación de 1824 a la Federación de 1921 (S. 857-890). Die Geschichte der mittelamerikanischen Unionbestrebungen sei reich an Vertragswerken, die Verf. im einzelnen beschreibt. Die wenig stabilen politischen Verhältnisse in Mittelamerika haben die Evolution der unitarischen Gedanken bisher verhindert. Sr

Revista de la Facultad de Derecho y Ciencias Sociales. Año 3, 1952

Sayagues Laso, Enrique: El Tribunal de lo Contencioso Administrativo (S. 7-143). Wiedergabe einer 1952 gehaltenen Vortragsreihe, in der Verf. die durch die Verfassung vom 25. 1. 1952 in Uruguay eingeführte Verwaltungsgerichtsbarkeit erläutert. Sr

Revista de la Facultad de Derecho de México. T. 4, 1954

Quero Morales, José: La codificación administrativa en Francia (N. 14, S. 69-85). Verf. berichtet über die durch Dekret vom 10. 5. 1948 eingesetzte Kommission für die Kodifizierung und Vereinfachung der Verwaltungsgesetzgebung und deren Abschlußbericht vom 11. 3. 1952. Sr

Revista del Instituto de Derecho Comparado. 1953

Director: Felipe de Sola Cañizares.

David, René: Derecho administrativo y "administrative law" (N. 1, S. 47-60). Ausgehend von der bekannten Behauptung Dicey's, das englische Recht kenne den Begriff des Verwaltungsrechts nicht (1885), zeigt Verf., wie verschieden in beiden Rechtssystemen die gleiche Materie behandelt wird. Der Wohlfahrtsstaat, der jetzt auch in den angelsächsischen Ländern seine Rolle zu spielen beginne, habe eine neue Auffassung vom Verwaltungsrecht mit sich gebracht, die sich vom kontinentalen nicht mehr so tief unterscheidet.

Quintano Ripollés, Antonio: La integración de la República democrática alemana en la órbita formal del Derecho intersoviético (S. 98-103). Sr

Revue de l'Administration et du Droit Administratif de la Belgique.
T. 96, 1954

Dumon, F.: *La protection de l'Etat contre la subversion* (S. 221–226; 245–251).
 Bh

Revue de Droit International, de Sciences Diplomatiques et Politiques.
Année 32, 1954

Pella, Vespasien V.: *Le Code des Crimes contre la Paix et la Sécurité de l'humanité* (S. 3–11; 111–118; 231–240). Fortsetzung des oben S. 170 angezeigten Aufsatzes.

Piotrowski, G.: *L'ordre international et la question de sujets de droit* (S. 12–37; 119–134). Verf. unterscheidet mit *Djvava* Völkerrecht und internationale Rechtsordnung. Letztere sei ein juristisch-politischer Begriff und bedeute die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Völkern im Rahmen des positiven Völkerrechts. Sodann setzt sich Verf. mit den Theorien über die Völkerrechtssubjekte auseinander und vertritt die Ansicht, Staaten und (katholische) Kirche seien direkte Subjekte des Völkerrechts, Menschen und andere internationale Organisationen seien Völkerrechtssubjekte *sui generis*.

Koprulu, Fuad: *Le but de la sécurité collective* (S. 61–62).

O'Connell, D. P.: *L'Australie et sa plate-forme sous-marine* (S. 63–66).

Yepès, J. M.: *Le Droit des Traités* (S. 135–142). Zustimmungende Beurteilung des Berichts von *Lauterpacht* für die International Law Commission. Gt
Verdross, Alfred: *Droit international public et Droit interne* (S. 219–230). Verf. stellt fest, daß weder der extreme Monismus, noch der extreme Dualismus geeignet seien, das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht zu regieren. Er vertritt die Theorie des »Monisme modéré«. Die Tatsache, daß in einer Verfassung das Völkerrecht als Teil des Landesrechts bezeichnet werde, dürfe nicht so verstanden werden, als sei das Landesrecht dem Völkerrecht übergeordnet. Dies könne im Gegenteil auch die grundsätzliche Anerkennung des übergeordneten Charakters völkerrechtlicher Normen bedeuten. Jedenfalls könne eine Verfassung lediglich die Rechtsverbindlichkeit des Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich feststellen oder leugnen, nicht im Verhältnis von Staat zu Staat.

Yakemtchouk, Romain O.: *La Sécurité collective et la Sécurité régionale* (S. 241–261). Vergleicht die Systeme des Völkerbundes und der UN. Die Regionalpakte seien einerseits zwar geeignet, einen Ausgleich zum Vetorecht zu schaffen, andererseits würden durch dieses Vorgehen die UN als Organisation geschwächt.

Pordea, G. A.: *Remarques sur l'efficacité de la protection des droits de l'homme* (S. 262–271). Befürwortet die Fortsetzung der Vorarbeiten zur vertraglichen Regelung des Schutzes der Menschenrechte. Dg

Revue Française de Science Politique. Vol. 4, 1954

Aron, Raymond: *Note sur la Stratification du Pouvoir* (S. 469–483).

Bernard, François: *La Centralisation Administrative dans les Houillères Britanniques* (S. 564–579).

Quinché, Antoinette: *Le Suffrage Féminin en Suisse* (S. 580–588). Bh

Revue Générale de Droit International Public. Année 58, 1954

Rousseau, Charles: Les frontières de la France (S. 345–374). Fortsetzung des oben S. 174 angezeigten Aufsatzes. Verf. untersucht die Grenzen Frankreichs als Gegenstand der rechtlichen Ordnung. Er setzt sich für eingehende Spezialuntersuchungen des mit der Grenzziehung zusammenhängenden Rechtsfragenkreises ein.

Nathan, Eli: Le traité israëlo-allemand du 10 septembre 1952 (S. 375–398).

Roché, Jean: La souveraineté dans les territoires sous tutelle (S. 399–437). Verf. ist der Ansicht, daß die Souveränität der Treuhandgebiete nicht auf die UN übergegangen sei, daß sie vielmehr diesen selbst als Körperschaften des internationalen öffentlichen Rechts zustehe. Die mit der Gebietsverwaltung beauftragte Autorität habe ein unmittelbares Recht auf Ausübung der Souveränität, wobei die Art und Weise der Ausübung allerdings durch die UN überwacht werde. Verf. hält die Kennzeichnung der Treuhandgebiete als souveräne Territorien für erforderlich, um zu erklären, wieso die Rechte der verwaltenden Autorität nicht von der UN abgeleitet und wieso diese nicht in der Lage sind, die Gebiete an sich zu ziehen. Ein weiterer Vorteil dieser Konstruktion sei, daß die Souveränität auch dann fortbestehe, wenn die Existenz der UN selbst fragwürdig werden sollte.

Lalivé, Pierre A.: L'affaire de l'or monétaire albanais (L'arbitrage du 20 février 1953) (S. 438–460). Verf. behandelt den in der Frage des in Rom lagernden albanischen Goldschatzes ergangenen Schiedsspruch, den er für rechtlich unanfechtbar hält, aus dessen praktischer Ausführung sich aber noch eine Fülle schwieriger Rechtsfragen ergeben werde. Italien und Albanien haben die Möglichkeit, den IGH noch mit der Sache zu befassen, wobei u. a. Fragen wie die nach der Zulässigkeit völkerrechtlicher Verträge zu Lasten Dritter zur Behandlung stehen werden. Bh

Revue Internationale de la Croix-Rouge. Année 36, 1954

Olgiaiti, Rodolfo: La Croix-Rouge en temps de guerre et en temps de paix (S. 705–736). Nach einem Rückblick auf die 90jährige Tätigkeit des Internationalen Roten Kreuzes skizziert Verf. die in den Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 erzielten Fortschritte und einige aktuelle Probleme, z. B. der personellen Verflechtung der nationalen Rotkreuzorganisationen mit der jeweiligen Staatsgewalt mit der Folge ihrer Lahmlegung (wie in Frankreich nach 1940) oder Auflösung (wie in Deutschland 1945) bei Zusammenbruch der Staatsgewalt.

Weis, Paul: La protection internationale des réfugiés (S. 737–756; 898–918). Verf., Rechtsberater des Hohen Kommissariates der UN für Flüchtlinge, behandelt die Konvention vom 28. 7. 1951 (abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 14, S. 479 ff.) unter dem Blickwinkel der Stellung des Individuums im Völkerrecht und unter Vergleichung mit den Konventionen vom 28. 10. 1933 und vom 10. 2. 1938.

Wilhelm, René-Jean: La «Croix-Rouge des Monuments» (S. 793–815). Verf., der als Beobachter des IKRK an der Haager Konferenz vom 21. 4. bis 14. 5. 1954 teilnahm, zeigt, inwieweit die oben S. 46 ff. behandelte, S. 80 ff. abgedruckte Konvention zum Schutze der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konfliktes vom 14. 5. 1954 auf den vom IKRK herausgearbeiteten und in den Rotkreuz-Konventionen vom 12. 8. 1949 formulierten Grundsätzen des Anwendungsbereichs und rechtstechnischen Methoden des Schutzes aufbauen konnte.

Bourquin, Maurice: La position de l'individu dans l'ordre juridique international (S. 880–897; 973–988). Verf. unterscheidet vier Gruppen von Völkerrechtsregeln in Bezug auf die menschliche Person: a) solche, die lediglich deren Interesse im Auge haben, ohne ihr Rechte einzuräumen (z. B. Art. 1 und 55 der UN-Charter), b) solche, die den Staaten die Einräumung von Individualrechten auferlegen wollen (z. B. die Menschenrechtserklärung vom 10. 12. 1948), c) Vertragsbestimmungen, die Individualrechte oder -pflichten ausdrücklich konstituieren (vgl. z. B. Art. 6/6/6/7 und 7/7/7/8 der vier Rotkreuz-Konventionen vom 12. 8. 1949), wobei eine widerlegbare Vermutung (*présomption iuris tantum*) gegen die Einräumung von Individualrechten spreche; d) Völkergewohnheitsrechtsregeln, die Individuen subjektive Rechte einräumen, gebe es nicht, wohl aber solche, die Individualpflichten schaffen, wie die Rechtsprechung des IMT Nürnberg gezeigt habe. Verf. betrachtet sodann die Bedeutung des innerstaatlichen Rechts für die völkerrechtliche Stellung des Individuums und die dem Individuum in Verträgen (z. B. Art. 78 der III., Art. 101 der IV. Rotkreuz-Konvention von 1949) zunehmend eingeräumten Befugnisse zu eigener Wahrnehmung der ihnen vom Völkerrecht unmittelbar eingeräumten Rechte, sei es auch nur neben den in erster Linie als Verfahrensparteien auftretenden Staaten. Er stellt fest, daß den Staaten zur Durchsetzung Individualinteressen schützender Kollektivverträge durch diese neuerdings oft weiter reichende Befugnisse eingeräumt werden als den an Staatsangehörigkeit und andere konkrete Beziehungen anknüpfenden Kompetenzabgrenzungen des allgemeinen Völkerrechts entspricht (S. 896, 981), so in der Strafkompentenz nach den Rotkreuz-Konventionen von 1949. Verf. unterstreicht die zunehmende Rolle internationaler Institutionen für den Schutz von Individualrechten, besonders in der seit 1920 entwickelten Form der internationalen Kontrolle.

Ferid, Murad: Limites de l'intégration des réfugiés en matière de droit privé (S. 989–1012). Rn

Revue Internationale de Droit Comparé. Année 6, 1954

Manessis, Aristovoulos: La nouvelle Constitution hellénique (S. 291–308). Verf. würdigt die am 1. 1. 1952 in Kraft getretene neue griechische Verfassung, die er für eine Übergangslösung hält.

Sidjanski, D.; S. Castanos: Aperçu de la nouvelle Constitution vénézuélienne (S. 311–314). Verf. behandeln die neue Verfassung der Republik Venezuela vom 15. 4. 1953, die die Verfassung von 1947 abgelöst hat.

Barbajata, Anibal Luis: Caractéristiques générales de l'organisation constitutionnelle de l'Uruguay (S. 455–473). Verf. behandelt die fünf Verfassungen, die sich Uruguay seit dem Erwerb seiner Unabhängigkeit im Jahre 1830 gegeben hat, wobei er besonders auf die neue Verfassung von 1952 eingeht, die er als eine eigenständige Bildung auf dem Wege zur Vervollkommnung der Technik des demokratischen Staatswesens ansieht.

Coleman, Samuel C.: L'organisation judiciaire des Etats-Unis d'Amérique et plus particulièrement la juridiction de la Cour Suprême des Etats-Unis d'Amérique (S. 477–490). Bh

Revue Internationale d'Histoire Politique et Constitutionnelle. T. 4, 1954

L a n g, Reginald D.: La contribution de l'histoire constitutionnelle à l'organisation internationale (S. 7-12).

P e l l o u x, Robert: Essai de définition de l'Europe (S. 13-20). Verf. bemüht sich um den Nachweis der kulturellen Gemeinsamkeiten, die den Begriff eines homogenen Europa rechtfertigen könnten.

O r b a n, Paul-Maurice: L'intégration européenne et la révision de la Constitution belge (S. 21-33).

S a l v a d o r i, Massimo: Les origines de l'O.T.A.N. (S. 34-52). Entstehungsgeschichte und Entwicklung der Nordatlantikpakt-Organisation.

T e s s i e r, Gaston: L'activité économique et sociale de l'O.N.U. (S. 53-63).

L é v y, Denis: L'Organisation mondiale de la Santé (S. 64-79). Erläutert Arbeitsweise und Organisation der WHO.

M i r k i n e - G u e t z é v i t c h, Boris: L'échec du parlementarisme «rationalisé» (S. 99-118). Die Krise der parlamentarischen Demokratie sei mehr eine moralische oder ideologische als eine technische. Verfassungsrevisionen seien so lange nutzlos, als eine echte politische Gesundung fehle. Verf. erläutert seine Auffassung an rechtsvergleichenden Hinweisen besonders auf die französische Verfassung von 1946.

B u r d e a u, Georges: L'évolution de la notion d'opposition (S. 119-125).

F r i e d r i c h, Carl J.: Le déclin du contrôle et de la discussion parlementaires (S. 126-134).

H e c k s c h e r, Kay: La monarchie parlementaire danoise après la révision constitutionnelle de 1953 (S. 135-144).

B a s t i d, Paul: Quelques traits du régime parlementaire en France sous la III^e République (S. 145-152).

C a p i t a n t, René: Le conflit de la souveraineté parlementaire et de la souveraineté populaire en France depuis la Libération (S. 153-169).

G o g u e l, François: Comment réformer les institutions politiques françaises (S. 170-184).

Dg

Revue Internationale des Sciences Administratives. Année 20, 1954

L a m p u é, Pierre: Le développement historique du recours pour excès de pouvoir depuis ses origines jusqu'au début du XX^e siècle (S. 359-392). Nach dem Verf. wurde nach französischem Recht unter *excès de pouvoir* zunächst nur das Handeln der unzuständigen Behörde verstanden. Diese enge Auffassung sei im Laufe der Entwicklung ausgeweitet worden, so daß heute darunter auch der Formverstoß, die Gesetzwidrigkeit und der Ermessensmißbrauch (im Sinne von *détournement de pouvoir*) falle. Es sei damit zu rechnen, daß künftig immer mehr Verwaltungsmaßnahmen der Nachprüfung des Conseil d'Etat unterliegen.

B r a n d ã o C a v a l c a n t i, Themistocles: Le droit municipal au Brésil (S. 393-411).

Bh

Revue Internationale du Travail. Vol. 70, 1954

—: *La trente-septième session de la Conférence internationale du Travail, Genève, juin 1954 (S. 277-301).*

Bh

Revue Juridique et Politique de l'Union Française. Année 8, 1954

Le fauchoux, Marie-Hélène: Les problèmes d'Outre-Mer devant l'Assemblée générale des Nations-Unies (S. 153-168).

Fischer, Georges: Le Commonwealth de Porto-Rico et les Etats-Unis (S. 169-199). Am 25. 7. 1952 proklamierte der Gouverneur von Porto-Rico auf Grund der am 3. 3. 1952 angenommenen Verfassung das Commonwealth von Porto-Rico (*Estado libre asociado*). Verf. analysiert die Beziehungen des neuen Gebildes zu den USA. Er stellt fest, daß das System begrifflich unklar bestimmt sei, daß z. B. nach der amerikanischen Praxis Commonwealth nicht mehr als eine beschränkte lokale Selbstverwaltung bedeute. Auch durch die spanische Benennung dürfe man sich nicht irreführen lassen. Tatsächlich handle es sich um eine neue Etikette für einen unveränderten politischen Zustand.

Héraud, Guy: Aperçu sur l'organisation des territoires espagnols d'Outre-Mer (S. 301-320).

Kollewijn, R. D.: Le droit intergénéral en Algérie. Communication à l'Académie Royale Néerlandaise des Sciences et des Lettres 1953 (S. 321-346).

Decroux, Paul: Organisation judiciaire de la zone internationale de Tanger (S. 380-390). Bh

Revue Politique des Idées et des Institutions. Année 43, 1954

Polti, Maurice: Le foisonnement des lois (S. 466-474; 488-495).

Dennis, Joseph: La politique des pleins pouvoirs (S. 513-517). Bh

Revue Politique et Parlementaire. Année 56, 1954

Pezet, Ernest: De POTAN ... à l'OTAN. Le long périple européen (1950-1954) à la recherche de la sécurité (S. 113-129).

Jouanet, G.-P.: La double nationalité dans les Pays de Protectorat (S. 145-148).

Bonnefous, Edouard: Les Accords de Paris. Sens et Portée des Accords de Londres et de Paris (S. 225-237). Bh

Revue Pratique de Droit Administratif. Année 1, 1954

Dirigée par Georges Liét-Véaux et Marcel Martin.

Letourneur; Ch. Eisenmann: «L'affaire de P.E.N.A.» Contrôle des autorités administratives sur l'admission des candidats à concourir à la fonction publique (S. 149-158).

Heurté, André: L'acquiescement dans la procédure administrative (S. 182-187). Bh

Revue Progressiste de Droit Français. 1954

Gazier, François: La réforme du Contentieux administratif (S. 91-93).

Lachs, Manfred: Le principe de l'unanimité des Grandes Puissances, fondement de la coexistence pacifique (à propos du problème de la révision de la Charte des Nations-Unies) (S. 93-98). Die meisten internationalen Probleme seien in friedlicher Zusammenarbeit im Rahmen der UN lösbar. Voraussetzung sei die Beachtung des Einstimmigkeitsgrundsatzes als Folgerung aus der Staatengleichheit. Einer Revi-

sion der UN-Satzung bedürfe es nicht, doch müsse China als Mitglied zugelassen werden.

Ly on-C a en, Gérard: Le nouveau régime des biens de presse (Loi du 2 Août 1954) (S. 111-114). Verf. sieht in dem Gesetz vom 2. 8. 1954 über das Vermögen der Presse eine Legalisierung der Sabotage des Gesetzes vom 11. 5. 1946 seitens der Exekutive, das durch Nationalisierung der Vermögen der alten französischen Presseunternehmen zugunsten der *Société Nationale des Entreprises de Presse (S.N.E.P.)* die kollaborationistische Presse ausschalten und die der *résistance* fördern sollte. Bh

Revue Tunisienne de Droit. Année 2, 1954

B e r c h e r, L.: Le Livre de la Guerre Sainte (S. 125-149). Verf. übersetzt den Teil über den Heiligen Krieg des hanefitischen Rechtskompendiums d'al-Qudrî.

L e m a s u r i e r, Jeanne: Les Inspecteurs Généraux de l'Administration en Mission Extraordinaire (S. 377-382). Bh

Rivista Amministrativa della Repubblica Italiana. Anno 105, 1954

G i a n n i n i, Amedeo: Sul voto di fiducia (S. 381-387). Bemerkungen zu Art. 94 der italienischen Verfassung. Rn

Rivista di Diritto Internazionale. Vol. 37, 1954

S a l v i o l i, Gabriele: Considerazioni sulla guerra (S. 161-167). Dialektische Untersuchung über logische Zusammenhänge zwischen *ius in bello* und *ius ad bellum*.

B a r i l e, Giuseppe: Interpretazione del giudice ed interpretazione di parte del diritto internazionale non scritto (S. 168-202). Verf. untersucht die Bedeutung einer von der richterlichen abweichenden Rechtsauslegung durch die Prozeßpartei für die Frage der Gutgläubigkeit und des Rechtsirrtums und des davon abhängigen Verantwortlichkeitsgrades bei völkerrechtlichen Delikten und arbeitet hierin Unterschiede zwischen Auslegung geschriebenen und ungeschriebenen Rechts heraus, bei welchem letzterem es auf den evidenten Kristallisationsgrad einer Rechtsregel ankomme (S. 190), was er an der Rechtsprechung internationaler Gerichte besonders in Fragen des Fremdenrechts exemplifiziert.

M i g l i a z z i, Alessandro: Arbitrati nazionali ed arbitrati esteri (S. 203-227). Verf. verneint die Möglichkeit analoger Anwendung des Art. 2 des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln vom 24. 9. 1923 zur Entscheidung der Frage, welche Schiedssprüche als inländische anzusehen sind.

P e r a s s i, Tomaso: La cittadinanza dell'attore come criterio di competenza giurisdizionale nelle relazioni italo-francesi (S. 228-242). Rn

Rivista di Diritto Internazionale e Comparato del Lavoro. Anno 1, 1953

Direttore: Renato B a l z a r i n i.

B a l z a r i n i, Renato: La fonte del diritto internazionale del lavoro (S. 3-66).

B a l l a d o r e P a l l i e r i, Giorgio: L'attuale natura giuridica dell'Organizzazione Internazionale del Lavoro (S. 329-341). Verf. behandelt die seit der Gründung der IAO verfolgte Politik der Sicherung ihrer Autonomie gegenüber dem Völkerbund und die schließlich eingetretene rechtliche Verselbständigung, die er als einen Akt aus der Autonomie der Organisation selbst verstanden wissen will, wenn

auch die Form des völkerrechtlichen Vertrags gewahrt blieb. Er behandelt schließlich die zwischen den UN und der IAO als Körperschaft des internationalen Rechts bestehenden Beziehungen.

Sachers, E.: Das Arbeitsrecht in Österreich (Eine kurzgefaßte Darstellung) (S. 359–416).

Dominedò, Francesco M.: Lo sciopero nei pubblici servizi (S. 417–429). Verf. lehnt nach italienischem öffentlichen Recht die Möglichkeit des Streiks für die öffentlich Bediensteten ab. Bh

Rivista di Studi Politici Internazionali. Anno 21, 1954

Ferraris, Luigi Vittorio: L'amministrazione centrale del Ministero degli Esteri italiano nel suo sviluppo storico (1848–1954) (S. 426–461; wird fortgesetzt).

Gianini, Amedeo: L'accordo italo-germanico per il carbone (1940). Rn

Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico. Anno 4, 1954

Gianini, Massimo Severo: Le incongruenze della normazione amministrativa e la scienza dell'amministrazione (S. 286–313).

Treves, Giuseppino: Gli atti amministrativi costitutivi di rapporti fra privati (S. 314–341). Rn

Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift. Jg. 6, 1954

Wiebringhaus, Hans: Internationale Organismen und die Rolle des Individuums im Völkerrecht (S. 17–21; 38–39). Verf. behandelt die Stellung der Individuen in den internationalen Organismen. Er betont, daß man zwar heute noch allgemein der Ansicht sei, daß die Individuen keine Völkerrechtssubjekte seien, er schließt sich aber der Meinung von *Berli an*, das Individuum werde allmählich Subjekt des Völkerrechts.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Konfiskation und Enteignung im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht (S. 33–36). Verf. weist darauf hin, daß zwischen der Meinung der Nichtantastbarkeit des Eigentums der Ausländer bzw. dem Gebot der sofortigen und vollen Entschädigung im Falle des Eingriffs und der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern sich eine vermittelnde Auffassung herausgebildet habe, der die Staatspraxis bei den Globalentschädigungsabkommen mit den Ostblockstaaten gefolgt sei. Danach sollen im Falle der Verstaatlichung die Ausländer hinsichtlich der Entschädigung besser gestellt werden als die Inländer, weil die Ausländer nicht an dem durch die Verstaatlichung zu erwartenden höheren Nutzen für die nationale Allgemeinheit teilhaben können. Jedoch stehe eine abschließende Lösung des Problems noch aus. Bh

Schweizerische Juristen-Zeitung. Jg. 50, 1954

Usteri Martin: Über Verfassungswidrigkeiten im Entwurf zu einem neuen Gesamtarbeitsvertragsgesetz (S. 269–275).

Domke, Martin: Schweizer Interessen vor amerikanischen Gerichten (S. 288–289). Behandelt u. a. die Fälle *Swiss Federal Railways v. United States* (112 F. Suppl. 357 [1953]), dann: *Moser v. United States* (341 U.S. 41 [1951]) und *Berini v. United States* (112 F. Suppl. 837 [1953]), wonach Schweizerbürger trotz Ab-

lehnung des Wehrdienstes in USA nicht von Einbürgerung in USA ausgeschlossen sind und der Freundschaftsvertrag zwischen Schweiz und USA vom 25. 11. 1850 mit dem Selective Service and Training Act of 1940 vereinbar ist, *Lehmann v. Acheson* (206 F. R. 2nd S. 592 [1953]), wonach Wehrdienst in der Schweiz eines amerikanisch-schweizerischen Doppelstaaters Ausbürgerung aus den USA nicht rechtfertigt, und die administrative Entscheidung *Margarete Hulda von Besnard* (*Decision of Hearing Examiner, Office of Alien Property, Title Claim Nr-6703, 12. 5. 1954*), wonach die durch Anwesenheit in Deutschland nach dem 7. 12. 1941 begründete Feindeigenschaft im Sinne des Trading with the Enemy Act of 1917, as amended, nicht durch spätere Vorgänge wieder aufgehoben werden kann zwecks Rückerlangung von Vermögen, das während des Krieges in Anspruch genommen (*vested*) worden war.

H u b e r, Hans: Die staatsrechtliche Beschwerde gegen Entscheidungen über die provisorische Rechtsöffnung (S. 301–304). Verf. bedauert, daß die staatsrechtliche Abteilung des Schweizer Bundesgerichts die staatsrechtliche Beschwerde gegen kantonale Entscheidungen sowohl über die Erteilung als über die Verweigerung der provisorischen Rechtsöffnung entgegen der bisherigen Praxis seit 1953 für unzulässig erklärt hat, und begründet seinen gegenteiligen Standpunkt. Rn

Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht. Bd. 10, 1953

S a u s e r - H a l l, Georges: L'avis arbitral de Bruxelles, relatif à l'or de la Banque nationale d'Albanie (S. 11–60). Text des vom Verf. am 20. 2. 1953 auf Veranlassung der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der USA gefällten Schiedsspruchs über die von Italien und Albanien in Bezug auf das während des 2. Weltkriegs durch deutsche Streitkräfte aus Rom nach Berlin abtransportierte Gold bei der Commission Tripartite pour la Restitution de l'Or monétaire angemeldeten konkurrierenden Ansprüche. Obwohl die Frage der Zulässigkeit dieser Wegnahme an sich nicht Gegenstand des Schiedsspruchs ist, würdigt Verf. sie im Rahmen des Rechts der *occupatio bellica* als Plünderung im Sinne des Art. 47 LKO, ohne die Befugnisse des Okkupanten nach Art. 53 Abs. 1 LKO zu erwähnen. Der Schiedsspruch lautet zugunsten der Ansprüche Albaniens. Vgl. diese Zeitschrift Bd. 15, S. 729.

H a g e m a n n, Max: Die Gewohnheit als Völkerrechtsquelle in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes (S. 61–88). Verf. systematisiert die diesbezüglichen Äußerungen des IGH im kolumbisch-peruanischen Asylstreit, im Urteil zum britisch-norwegischen Fischereistreit, im Gutachten über die Vorbehalte zur Genocidkonvention, im Urteil zum Korfu-Streit und in dem zum Streit um die Rechtsstellung der USA-Staatsbürger in Marokko unter den Gesichtspunkten I. der möglichen Ansätze zu einer zwischenstaatlichen Übung (1. staatliche, 2. internationale, 3. private Akte und Äußerungen), II. der Bedingungen (1. von der Übung selbst, 2. von ihren Trägern zu erfüllende) für die Entwicklung möglicher Ansätze einer zwischenstaatlichen Übung zum entsprechenden Völkerrechtssatz, III. der Auswirkungen und des Grundes der Gewohnheitsrechtskonzeption des IGH. Er stellt zurückbindende Tendenz des IGH in der Anerkennung der rechtsbildenden

Kraft einer Übung fest, sieht den tieferen Grund in der Respektierung der Souveränität der Staaten und ihres Willens und findet die Bedeutung der *opinio iuris*, die niemals das eigentliche *Fondement* des Rechts bilden könne, durch den IGH überschätzt.

Bindschedler-Robert, Denise: Les Commissions neutres instituées par l'armistice de Corée (S. 89–130). Die Verfasserin behandelt Grundlagen, Rechtscharakter und Tätigkeit der auf Grund des Waffenstillstands vom 27. 7. 1953 eingesetzten beiden Kommissionen neutraler Mächte zur Überwachung der Ausführung des Waffenstillstandes und zur Ausführung des Zusatzabkommens über die nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen. Sie beleuchtet die Rolle der Schweiz in diesem Rahmen unter dem Gesichtspunkt der schweizerischen Neutralität und empfiehlt, die Übernahme ähnlicher Funktionen künftig von gewissen Garantien abhängig zu machen.

Schumann, Wilfried: Ausländische Konfiskationen, Devisenkontrolle und Public Policy (S. 131–187). Verf. untersucht unter vorwiegend völkerrechtlichen Gesichtspunkten wie der Act-of-State-Doktrin, wie weit der einheimische Richter das Privateigentum gegen ausländische Eingriffe schützen kann und soll, an Hand der amerikanischen, britischen, französischen, schweizerischen und deutschen Rechtsprechung und prüft die Bedeutung der *Public Policy* für die Problemlösung und kritisiert die Abstellung auf die Anerkennung der Regierung eines fremden Staates besonders in der angelsächsischen Rechtsprechung.

DOKUMENTARISCHER TEIL:

Guggenheim, Paul: Droit international public (S. 191–254). Dokumentation der Praxis der Schweiz u. a. zu folgenden Fragen: Anwendung von Völkerrecht auf interkantonale Beziehungen, Übertragung der Rheinau-Kraftwerk-Konzession, Anwendung der Meistbegünstigungsklausel, Verfahren bei Setzung konstitutiver Akte einer internationalen Organisation (der WHO), Gegenseitigkeitserklärungen, Beziehungen zur deutschen Sowjetzonenrepublik, Deutschlands Rechtslage, Anerkennung österreichischer, nach dem Anschluß gesetzter Rechtsakte, Arrest gegen ausländische Nationalunternehmen, Privateigentumschutz, Fremdenrecht, Auslieferung politischer Flüchtlinge, Postregal auf dem »Zollschlauch« zum Flughafen Basel-Mühlhausen, deutsch-schweizerisches Schuldenabkommen vom 26. 8. 1952, diplomatische Privilegien und Immunitäten, völkerrechtliche Haftung, besonders für Schäden in der Tanger-Zone, Anwendung eines zwischen Kriegführenden suspendierten Kollektivvertrags durch ein neutrales Gericht, Rückgabe sequestrierter schweizerischer Guthaben in USA und Liquidation deutscher Vermögen in der Schweiz, Treuhänderbestellung durch Okkupanten, Neutralität.

Bindschedler, R. L.: Bibliographie du droit des gens (S. 255–272). Unter dieser neuen Rubrik werden schweizerische Veröffentlichungen aus den Jahren 1951 und 1952 angezeigt und meist kurz resümiert. Rn

The Southwestern Social Science Quarterly. Vol. 35, 1954

Baylen, Joseph O.: American Intervention in Nicaragua, 1909–1933: An Appraisal of Objectives and Results (S. 128–154). Verf. berichtet über verschiedene

Interventionen der USA teils zum Schutze amerikanischer Bürger und ihres Eigentums, teils zur Ausschaltung außeramerikanischen Einflusses. Der Erfolg dieser einseitigen Aktionen sei mit der Förderung des Antiamerikanismus zu hoch bezahlt. Die Interessen der USA sollten im Zusammenwirken mit allen amerikanischen Staaten vertreten werden.

Ut

Sovetskoe gosudarstvo i pravo. 1954

Korovin, E. A.: Nekotorye osnovnye voprosy sovremennoj teorii mezhdunarodnogo prava [Einige Grundfragen der modernen Theorie des Völkerrechts] (N. 6, S. 34-44). Die allgemeinen oder elementaren Normen des Völkerrechts bilden einen Teil sowohl des sozialistischen als auch des bourgeoisen »Überbaues«. Das Vorhandensein solcher Normen setze keinesfalls die Identität der Klassennatur der Staaten oder ihrer wirtschaftlichen Basis voraus. Die Anerkennung eines neuen durch den Sieg einer nationalen Bewegung entstandenen Staates erfolge z. B. seitens der sozialistischen Länder unverzüglich im Interesse der friedlichen Zusammenarbeit der Staaten, seitens der kapitalistischen Regierungen hingegen erst später, um die Gewinne aus dem Handel mit ihm nicht zu verlieren. Das Institut der Anerkennung bleibe aber das gleiche. Die allgemeinen Normen des Völkerrechts, soweit sie einen Bestandteil des sozialistischen und des bourgeoisen Überbaues bilden, können nicht mit gleicher Effektivität ihre Funktion erfüllen: allmählich verlieren sie ihren funktionellen Charakter in Bezug auf die kapitalistische Basis und werden daher von den imperialistischen Ländern ständig verletzt, behalten aber diesen Charakter für den Sowjetstaat und die Länder der Volksdemokratie, von denen sie stets befolgt werden. Seit der Bildung des ersten sozialistischen Staates in Rußland habe aber auch die Formation von neuen völkerrechtlichen Grundsätzen mit sozialistischem Inhalt begonnen. Für die völkerrechtlichen Verhältnisse dieses neuen Typs sei charakteristisch die Zusammenarbeit der betreffenden Länder auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung. Der Begriff des Völkerrechts müsse die Gesamtheit der modernen völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse erfassen. Der Verfasser gibt folgende Definition des Völkerrechts: das Völkerrecht sei der Inbegriff von Normen, die die Beziehungen zwischen den Staaten regeln und von diesen letzteren geschützt werden, von Normen, die im Prozeß der internationalen Zusammenarbeit oder des Kampfes der Staaten entstehen und die auf die Erfüllung der materiellen oder geistigen Bedürfnisse und Interessen der in diesen Staaten herrschenden Klassen gerichtet sind. Verf. behandelt kurz auch das Problem der Souveränität, die er als das Recht auf Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Hoheit definiert. Der Kampf um die Souveränität sei von dem Kampf um den Frieden und allgemeine Sicherheit nicht zu trennen.

Brandvejnjer, Genrich [Heinrich Brandweiner]: Amerikanskoe tolkovanie mezhdunarodnogo prava – vyžazenie mezhdunarodnogo bezzakonija [Die amerikanische Auslegung des Völkerrechts als Ausdruck internationaler Gesetzlosigkeit] (S. 45-49). Polemik gegen den in den Proceedings of the American Society of International Law veröffentlichten Bericht über die Anwendbarkeit des Kriegsrechts auf die von den UN verhängten Sanktionen.

Krylov, S. B.: K obsuzdeniju voprosov teorii mezhdunarodnogo prava [Zu der

Diskussion über die Fragen der Theorie des Völkerrechts] (N. 7, S. 74–79). Einige durch den oben angezeigten Aufsatz von Korovin veranlaßte Betrachtungen. Verf. betrachtet das sozialistische Völkerrecht als regionales Völkerrecht und übt Kritik an der von Korovin vorgeschlagenen Definition des Völkerrechts: die völkerrechtlichen Normen werden von den Staaten nicht geschützt, sondern mit Zwang durchgesetzt; das Völkerrecht bringe den Willen der herrschenden Klassen zum Ausdruck; die Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der Staaten könne nur in Bezug auf die sozialistischen Staaten in der Definition des Völkerrechts richtig sein. Die Souveränität müsse nicht nur den Staaten, sondern auch den für ihre Unabhängigkeit kämpfenden Nationen zugesprochen werden. Die Staaten und solche Nationen seien aber auch die einzigen Subjekte des Völkerrechts. Die Grundlage des Völkerrechts bilden zwei Prinzipien: 1. die Souveränität der Staaten und der Nationen, 2. die Sicherung des demokratischen Friedens. Zum System des Völkerrechts solle dementsprechend gehören: 1. die Lehre von Staat und Nation im Völkerrecht, 2. die Lehre von den Mitteln der Sicherung des Friedens. Diesen beiden Teilen müsse ein einführender Teil über das Wesen des Völkerrechts und seiner Quellen vorangeschickt werden. Einen Anhang soll das Kriegsrecht bilden. Neben der Ausarbeitung des gesamten Systems des Völkerrechts sei die Ausarbeitung seiner einzelnen Gebiete, wie des internationalen Privatrechts, Verwaltungsrechts, Prozeßrechts usw. zweckmäßig. Was die Quellen des Völkerrechts anbetrifft, so seien als solche nicht nur die gewohnheitsrechtlichen Normen und die Staatsverträge anzusehen, sondern auch rechtsetzende Akte der internationalen Organisationen. Verf. verwirft sowohl die Auffassung, daß das Völkerrecht einen Teil des Landesrechts bilde, als auch die Lehre vom Primat des Völkerrechts. Er beschränkt sich auf die Feststellung, daß das innerstaatliche Recht einen Einfluß auf die Bildung der völkerrechtlichen Normen ausübe und daß der Staatsvertrag einen Vorrang gegenüber dem innerstaatlichen Gesetz habe.

Molodcov, S. V.: Nekotorye voprosy territorii v mezhdunarodnom prave [Einige Fragen des Territoriums im Völkerrecht] (N. 8, S. 63–72). Der Aufsatz gibt die Grundsätze des Kapitels über das Staatsgebiet aus dem Lehrbuch des Völkerrechts wieder, das vom Rechtsinstitut der Akademie der Wissenschaften der UdSSR vorbereitet wird. Verf. gibt einen Überblick über die rechtstheoretischen Konstruktionen des Staatsgebietes. Nach sowjetischer Auffassung gehöre das Staatsgebiet der Nation und sei ein materieller Ausdruck ihrer Hoheit, Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit. Originärer und derivativer Erwerb des Staatsgebietes. Die Änderungen des Staatsgebietes dürfen nur durch das Prinzip der Selbstbestimmung der Nationen begründet werden. So seien die baltischen Staaten gemäß dem einmütigen Wunsch ihrer gesetzgebenden Organe in die Sowjet-Union eingegliedert worden. Die Regelung der territorialen Fragen nach dem 2. Weltkrieg habe zum Ziel gehabt, jede Möglichkeit der Aggression seitens der besiegten Aggressor-Mächte zu liquidieren. Diesem Ziel habe auch die Liquidation von Ostpreußen gedient. Verf. untersucht im weiteren die Rechtsstellung der offenen See. Der Grundsatz der Freiheit der Meere werde durch die USA dauernd verletzt. Erwähnt werden die Blockade der koreanischen Küste, die Atombombenversuche im Stillen Ozean, Überfälle ameri-

kanischer Piraten auf friedliche Handelsschiffe im Stillen Ozean und auch im Mittelmeer. Die Sowjetunion verteidige den Grundsatz der Freiheit der Meere.

Lukašuk, I. J.: *O prirode sovremennogo meždunarodnogo prava [Über die Natur des modernen Völkerrechts]* (S. 87–89). Kritische Betrachtungen zu dem oben S. 387 angezeigten Aufsatz von *Korovin*.

Suršalov, V. M.: *O nekotorych voprosach teorii meždunarodnogo prava [Über einige Fragen der Theorie des Völkerrechts]* (S. 89–92). Kritische Betrachtungen zu dem oben S. 387 angezeigten Aufsatz von *Korovin*: In dessen Definition des Völkerrechts seien mit Unrecht das Merkmal des Zwanges und auch der Hinweis darauf, daß die völkerrechtlichen Normen durch den Willen der herrschenden Klasse ins Leben gerufen werden, weggelassen worden. Die Diskussion über die selbständige »Basis« des Völkerrechts (im Zusammenhang mit der Lehre vom »Überbau«) sei gegenstandslos und auch nutzlos für die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft. Die Ansicht, daß die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts nicht die gleiche Funktion in Bezug auf die »Basis« der imperialistischen und der sozialistischen Staaten ausüben, sei falsch. Eine Pflicht der Sowjetjuristen sei, Propaganda zu machen für das Völkerrecht als Mittel des Kampfes für den Weltfrieden, das Völkerrecht, das allen Staaten, ganz abgesehen von ihren sozialen Systemen, dienstbar sei.

Staat und Recht. Jg. 3, 1954

Gerats, Hans: *Der Bundesgerichtshof im Dienste der aggressiven Politik der Vorbereitung des Krieges* (S. 443–467). Polemik gegen die Entscheidung vom 8. 4. 1952 zum Verbot hochverräterischer Schriften.

Bönniger, Karl: *Das Beamtenrecht Westdeutschlands – ein Instrument zur Faschisierung des westdeutschen Staatsapparates* (S. 623–644). Dg

Staat und Wirtschaft. Jg. 2, 1954

Scheuner, Ulrich: *Deutschland und der fehlende Friede* (S. 40–52). Verf. zeigt, wie nach dem Mißlingen einer Einigung der Alliierten über eine Friedensregelung ein System der Provisorien und ungesicherten Verhältnisse Platz griff und ein faktischer Friedenszustand eintrat, und umreißt die Aufgaben einer Friedensregelung. Rn

Das Standesamt. Jg. 7, 1954

Lichter, M.: *Das Bonner Grundgesetz und die Staatsangehörigkeit* (S. 241–245; 265–268). Verf. gibt in diesem Zusammenhang eine rechtsvergleichende Darstellung. Dg

Statsvetenskaplig Tidskrift. Årg. 57, 1954

Nilsson, Sven A.: *Förenta staternas inträde i andra världskriget* (S. 337–365). Untersucht die Ereignisse um Pearl Harbour und die Vorgeschichte des Eintritts der USA in den 2. Weltkrieg.

Stjernquist, Nils: *Översyn och modernisering av vår författning* (S. 366–375). Wiedergabe einer Rede von Staatsrat Zetterberg, gehalten am 16. 8. 1954, in der er sich mit den Grundfragen der Diskussion um eine Reform der schwedischen Verfassung von 1809 zur Anpassung an heutige Verhältnisse befaßt, insbesondere

der Beibehaltung des Zweikammersystems sowie einer Änderung des Wahlsystems und der Verantwortlichkeit des Staatsrates.

Eck, Hilding: Makten över utrikes ärendena [Die auswärtige Gewalt in Schweden] (S. 375–391). Hr

Studi Politici. Anno 2, 1953/54

Maranini, Giuseppe: Crisi del costituzionalismo e antinomie della Costituzione (S. 54–97). Staatstheoretische Untersuchung.

Spadolini, Giovanni: La Chiesa e lo Stato liberale (dalla guerra di Libia al dopoguerra: 1912–1921) (S. 152–188).

Taddèi, Marcello: Democrazia in minoranza e maggioranza totalitaria (S. 189–215). Untersucht die Grenzen der demokratischen Freiheit zur Zerstörung ihrer selbst durch Zulassung totalitärer Parteien. Rn

Tulane Law Review. Vol. 28, 1953/54

Irisarry y Puente, J.: The Doctrines of Recognition and Intervention in Latin America (S. 313–342). Verf. legt die verschiedenen zu beiden Problemkreisen bestehenden Doktrinen dar, kritisiert sie und lehnt die Anerkennung von Regierungen wie Staaten in ihrer bisherigen Form ab, da sie einer Intervention gleichkäme, die in jeder Form in Südamerika unerwünscht sei, gerade auch im Kampf gegen den Kommunismus.

Tabor sky, Edward: The Legal Profession in a People's Democracy (S. 362–370). Überblick über die Verhältnisse in der Tschechoslowakei.

Kutner, Luis: A Proposal for a United Nations Writ of Habeas Corpus and an International Court of Human Rights (S. 417–441). Verf. weist auf den trotz verschiedenen Konventionen unzureichenden Schutz des Individuums gegenüber Menschenrechtsverletzungen durch die Einzelstaaten hin. Zur Sicherung der anerkannten Rechte schlägt er Einführung eines dem Habeas Corpus ähnlichen Verfahrens auf UN-Basis vor. Dies wäre keine nach Art. 56 der Charta unzulässige Intervention, da die materiellen Verpflichtungen bereits in der jeweiligen Konvention enthalten seien und das Habeas Corpus-Verfahren nur die entsprechende prozessuale Maßnahme sei. Es sei eine der Auslieferung ähnliche Lage. Als zuständige Stelle zur Entscheidung solle ein mit originärer Jurisdiktion ausgestatteter Gerichtshof im Rahmen der UN gebildet werden, der notfalls einzelne Fälle einem nicht richterlichen Kollegium zur schiedsgerichtlichen Erledigung zuweisen könne. Ut

Union Française et Parlement. Année 6, 1954

Rey, G.: La politique britannique en Afrique Noire (N. 53/54, S. 9–14).

Boisdon, Daniel: D'une organisation gouvernementale conçue en vue d'une action politique efficace Outre-Mer (N. 56, S. 5–8). Bh

The University of Chicago Law Review. Vol. 22, 1954/55

—: *Non-recognition: A Reconsideration (S. 261–278).* Verf. untersucht die Anerkennungspraxis der USA seit der Stimson-Doktrin, wonach durch Gewaltanwendung entstandene Regierungen nicht anzuerkennen sind. Dieser Doktrin seien die USA treu geblieben. Mr

Utrikespolitik. Årg. 9, 1954

Örn, Torsten: *Storbritannien och Västtysklands återupprustning [Großbritannien und Westdeutschlands Wiederaufrüstung]* (S. 217–223).

Brandt, Willy: *Tysk utrikespolitik efter EDC:s sammanbrott [Deutsche Außenpolitik nach dem Scheitern der EVG]* (S. 224–231). Hr

Världs Horisont. Årg. 9, 1955

—: *Klarläggande i Korea-frågan av ambassadör Sohlman* (S. 23–25). Rechenschaftsbericht Botschafters Sohlman für den UN-Koreaausschuß (UNCURK) vor dem Politischen Ausschuß der UN.

—: *Sovjetnote till Sverige om kollektivt säkerhetssystem* (S. 25–26). Hr

Wehrwissenschaftliche Rundschau. Jg. 4, 1954

Robwer, Jürgen: *Wußte Roosevelt davon? Zur Vorgeschichte des japanischen Angriffs auf Pearl Harbor* (S. 459–475). Sr

The Western Political Quarterly. Vol. 7, 1954

Seligson, Harry: *An Evaluation of the Economic Council of France* (S. 36–50).

Zartman, I. William: *Neutralism and Neutrality in Scandinavia* (S. 125–160).

Behandelt die Neutralitätspolitik der skandinavischen Staaten seit Ende des 2. Weltkrieges bis zur Gegenwart. Mr

World Affairs (American Peace Society). Vol. 117, 1954

Gillette, Guy M.: *Preparing For UN Charter Review* (S. 67–69). Verf., Befürworter der UN und ihrer Stärkung legt an Hand von Beispielen dar, daß große Vorsicht und ein intensives Studium erforderlich seien, bevor eine Veränderung vorgenommen werden könne. Die Interessen der USA gingen allen anderen vor.

Reid, Helen Dwight: *Review of UN Charter* (S. 70–72). Behandelt die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten einer Änderung. Wenn nicht alles bisher Erreichte zerstört werden solle, dürfe diese nicht auf eine Weltregierung hinzielen.

Fenwick, Charles G.: *The Organization of American States and the United Nations* (S. 75–76).

Kayser, Elmer Louis: *The European Defense Community* (S. 77–79). Behandelt in Umrissen den Inhalt des Planes und besonders die französische Einstellung bis Anfang August 1954. Ut

World Affairs Interpreter. Vol. 25, 1954/55

Hadley, Paul E.: *The Caracas Conference* (S. 123–139). Verf. behandelt den Verlauf der Konferenz und die zwischen den USA und einigen südamerikanischen Staaten aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten über die Declaration of Solidarity for Preservation of the Political Integrity of American States Against Intervention of International Communism.

Fertig, Norman: *The Berlin Conference* (S. 140–151). Bespricht die Vorgeschichte der Konferenz vom 25. 1. bis 18. 2. 1954, ihre Tagesordnung und die von den Mächten vertretenen Standpunkte zur Deutschlandfrage, zum europäischen Sicherheitsproblem und zum Friedensvertrag mit Österreich.

Berkes, Ross N.: *Changing Patterns in U.-S. Soviet Relations* (S. 298–314).

Behandelt die Beziehungen seit der Anerkennung des Sowjet-Regimes 1933 durch die USA. In der letzten Zeit habe sich auf beiden Seiten keine Kompromißbereitschaft gezeigt.

Roucek, Joseph S.: Trouble and More Trouble In Albania (S. 315–322). Bespricht die innenpolitische Lage und den Einfluß Moskaus auf Albanien seit Abschluß des Balkan-Paktes vom 28. 2. 1953. Ut

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Jg. 19, 1954
Lenhoff, Arthur: Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in den USA (S. 201–241). Bt

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht. Bd. 3, 1954

Brunotte, Heinz: Die Entwicklung der staatlichen Finanzaufsicht über die Deutsche Evangelische Kirche von 1935–1945 (S. 29–55).

Bopp, Eberhard: Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV (S. 184–188).

Hesse, Konrad: Schematische Parität der Religionsgesellschaften nach dem Bonner Grundgesetz. Zum Urteil des OVG Berlin vom 25. 2. 1953 (S. 188–200). Kritik an dem Urteil des OVG Berlin, wonach die Unterscheidung zwischen »Kirchen« im engeren Sinne und sonstigen Religionsgesellschaften nach dem Grundgesetz nicht aufrecht erhalten werden könne. Dg

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 66, 1954

Arnoldt, Herbert: Die landesverräterische Geheimnisverletzung (S. 41–76). Eine fremde Regierung im Sinne der neuen Landesverratsgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland vom 30. 8. 1951 sei »auch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, also die deutsche Ostzonenregierung« (S. 53).

Jeschek, Hans-Heinrich: Die internationale Genocidium-Konvention vom 9. Dezember 1948 und die Lehre vom Völkerstrafrecht (S. 193–217). Interpretiert die Konvention unter den Gesichtspunkten der »Nürnberger Rechtsgrundsätze«, des »Völkerstrafrechts« und des Ausschlusses der »Acts of State-Doctrine« und behandelt den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und deren Ausführungsgesetzgebung.

Jeschek, Hans-Heinrich: Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Europa (S. 518–544). Rn

Zeitschrift für Luftrecht. Bd. 3, 1954

Orr, George W.: Die Revision des Warschauer Abkommens gemäß den Beschlüssen des "Legal Committee" der ICAO in Rio de Janeiro (S. 317–330). Bt

Zeitschrift für Ostforschung. Jg. 3, 1954

Birke, Ernst: Die französische Osteuropa-Politik 1914–1918 (S. 321–359).

Geilke, Georg: Der Aufbau der polnischen Staatsverwaltung (S. 443–459). Obwohl die alten Bezeichnungen wie »Sejm«, »Wojewodschaft« beibehalten wurden, sei die polnische Staatsverwaltung in den letzten Jahren in fortschreitendem Maße dem Vorbild der UdSSR angepaßt worden. Gt

Zeitschrift für Politik. Jg. 1, 1954

Sternberger, Dolf: Bildung und Formen der Koalitionsregierung (S. 47–70).

Abendroth, Wolfgang: Frankreich und das Potsdamer Abkommen (S. 71–76).
Fraenkel, Ernst: Diktatur des Parlaments? Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Öffentliche Meinung und Schutz der Freiheitsrechte (S. 99–130).

Kreutzer, Heinz: Berlin im Bund. Die Einbeziehung Berlins in die politische und rechtliche Ordnung der Bundesrepublik (S. 139–158). Befaßt sich mit dem Status Berlins zwischen den beiden »Staatsfragmenten«, der politischen und wirtschaftlichen Bindung Westberlins an den Bund, der Rechtsangleichung des Berliner Rechts an das der Bundesrepublik, der Frage, inwieweit für Berlin das Verhältnis von Bundesrecht zu Landesrecht Gültigkeit habe, der Einbeziehung Berlins in das Finanzsystem des Bundes, den Besatzungsvorbehalten und der verfassungsmäßigen Ordnung in Berlin.

Barth, Eberhard: Die Stellung der Streitkräfte im Staat (S. 159–176).

Graevenitz, Kurt Fritz von: Ausbildung für den Auswärtigen Dienst (S. 177–184).

Dg

Bibliographische und dokumentarische Hinweise¹⁾

VÖLKERRECHT

Amtliche Veröffentlichungen

Vereinte Nationen

Documents

Administrative Tribunal: Awards of compensation made by the United Nations Administrative Tribunal, advisory opinion of the International Court of Justice, report of the 5th Committee, A/2883, December 16, 1954, 20 S. [*Bericht über die finanziellen und arbeitsrechtlichen Folgen des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 13. 7. 1954, (A/2701)*].

Admission of new members: Report of the Ad Hoc Political Committee, A/2793, November 18, 1954, 8 S. [*Bericht über die Entwicklung der Zulassung neuer Mitglieder seit Ende der 8. Generalversammlung*].

Aggression, question of defining: Report of the 6th Committee, A/2806, November 26, 1954, 11 S.

Atomic energy: International co-operation in developing the peaceful uses of atomic energy, letter from the Representative of the United States of America to the United Nations, A/2738, September 27, 1954, 39 S. [*Enthält zahlreiche amerikanische und russische Noten aus dem Jahr 1954*]. Report of the 1st Committee, A/2805, November 26, 1954, 8 S.

Austria: Appeal to the powers signatories to the Moscow declaration of November 1, 1943

¹⁾ In dieser Abteilung wird auf eine unter sachlichen Gesichtspunkten getroffene Auswahl von Neuerscheinungen hingewiesen, die im Institut vorhanden sind. Besprechung der hier angezeigten Veröffentlichungen bleibt vorbehalten.